Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6955

24. 04. 90

Sachgebiet 26

Beschlußempfehlung *)

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts
— Drucksachen 11/6321, 11/6541 —

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes
— Drucksache 11/4732 —

c) Gesetzentwurf des Bundesrates
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes
— Drucksache 11/4958 —

d) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Entwurf eines Bundesausländergesetzes (BAuslG)
— Drucksache 11/5637 —

e) Antrag der Fraktion der SPD
Bundesausländergesetz
— Drucksache 11/2598 —

f) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Entwurf eines Gesetzes über die Wiederkehrerlaubnis für in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsene Ausländer
— Drucksache 11/1931 —

g) Antrag der Fraktion der SPD
Flüchtlings- und Asylkonzeption
— Drucksache 11/3055 —

h) Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen und Ausländer
— Drucksache 11/4463 —

*) Bericht der Abgeordneten Fellner, Frau Dr. Sonntag-Wolgast, Dr. Hirsch und Frau Trenz folgt.

i) Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes zur rechtlichen Gleichstellung der ausländischen Wohnbevölkerung durch Einbürgerung und Geburt (Einbürgerungsgesetz)
— Drucksache 11/4464 —

j) Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes über die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern (Niederlassungsgesetz für Ausländer und Ausländerinnen)
— Drucksache 11/4466 —

k) Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Für eine Politik der offenen Grenzen — Für ein Recht auf Zuflucht — Flüchtlings- und Asylkonzeption
— Drucksache 11/3249 —

A. Problem

Zu a) Das geltende Ausländergesetz von 1965 enthält mit Ausnahme des Grundsatzes, daß der Aufenthalt von Ausländern nicht Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen darf, keine materiellen Vorgaben für die Aufenthaltsgewährung an Ausländer. Wesentliche Bereiche wie der Familiennachzug sind derzeit bundesrechtlich überhaupt nicht geregelt. Im Interesse der Erwartenssicherheit der Ausländer, der Rechtssicherheit und der Wahrung der erforderlichen Bundeseinheitlichkeit sollen die materiellen Voraussetzungen für die Aufenthaltsgewährung und die Aufenthaltsbeendigung gesetzlich geregelt und das Ermessen, soweit möglich und vertretbar, eingeschränkt und ausgeschlossen werden.

Zu b) Das zunehmende Problem der Einreise unbegleiteter ausländischer Minderjähriger bedarf einer Lösung. Das einzige Mittel des geltenden Rechts gegen solche Einreisen, die Zurückweisung an der Grenze, ist unzureichend. Materiell unberechtigte Einreisen lassen sich verhindern, soweit bereits die Beförderung an die Grenze unterbunden werden kann. Das aber ist nach derzeit geltendem Recht nicht möglich, weil alle Ausländer unter 16 Jahren von der Aufenthaltserlaubnis- und damit der Sichtvermerkspflicht befreit sind und weil den Beförderungsunternehmern nur verboten werden kann, Ausländer ohne erforderlichen Sichtvermerk an die Grenze zu befördern.

Zu c) Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen, die Asylverfahren so zügig wie geboten durchzuführen und abzuschließen, um diejenigen Asylbewerber zur alsbaldigen Ausreise veranlassen zu können, die ihren Asylantrag aus asylfremden Gründen stellen.

Zu d) Nach Auffassung der Fraktion der SPD wird das geltende Ausländerrecht der ursprünglichen Konzeption einer liberalen und weltoffenen Politik gegenüber Menschen anderer ethnischer und kultureller Herkunft, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, nicht mehr gerecht. Die Vorlage eines neuen Bundesausländergesetzes der Fraktion der SPD soll diesem Ziel wieder Geltung verschaffen. Angesichts der Beibehaltung des Anwerbestopps sollen die Voraussetzungen für die Einreise von Ausländern neu gefaßt werden. Zugleich soll den Ausländerinnen und Ausländern, die bereits in der Bundesrepublik Deutschland leben und auf Dauer mit ihren Familien hier bleiben wollen, ebenso wie denjenigen, die künftig einen längerfristigen Aufenthalt begründen wollen, eine langfristige Lebensplanung ermöglicht werden.

Zu e) Nach Auffassung der Fraktion der SPD ist der Gesetzgeber gefordert, sich darauf einzustellen, daß der größte Teil der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland bleiben wolle. Bei der Neufassung des Ausländergesetzes komme dem Gesichtspunkt der Berechenbarkeit besondere Bedeutung zu. Deshalb müßten Ermessensentscheidungen der Verwaltung zugunsten von Rechtsansprüchen zurückgedrängt werden. Die Ausländergesetzgebung müsse stärker als bisher vom Grundsatz der Transparenz und Übersichtlichkeit bestimmt sein.

Zu f) Die Fraktion der SPD weist mit ihrem Antrag darauf hin, daß jedes Jahr ausländische Arbeitnehmer mit ihren Familienangehörigen in ihre Herkunftsländer zurückkehren. Etwa ein Viertel aller rückkehrenden Ausländer seien Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren, die als Minderjährige von der Rückkehrentscheidung ihrer Eltern abhängig seien. Ein Teil der Jugendlichen habe den Wunsch, wieder in der Bundesrepublik Deutschland zu leben. Dies stoße jedoch auf zumeist unüberwindbare Schwierigkeiten.

Zu g) Die Fraktion der SPD nimmt mit ihrem Antrag darauf Bezug, daß angesichts wachsender Flüchtlingsströme die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Industrienationen gegenüber den Ländern der Dritten Welt zu einer Politik aufgerufen blieben, die sich für Frieden und ein menschenwürdiges Leben für alle einsetze, für die Wahrung oder Wiederherstellung der Menschenrechte, für die Lösung der Schuldenkrise und für eine gerechtere Weltwirtschaftsordnung. Zudem dürften sie sich ihrer humanitären Verpflichtung zur Aufnahme von Flüchtlingen nicht entziehen.

Zu h) Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN befaßt sich mit der Problematik, daß nachgereiste Ehefrauen und Ehemänner von ausländischen Staatsangehörigen und ausländische Ehefrauen von deutschen Staatsangehörigen lediglich den Status eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts besäßen. Dieser Status bewirke für Ausländer und insbesondere für Ausländerinnen ökonomische und persönliche Abhängigkeiten.

Zu i) Nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN bewirken das geltende Einbürgerungsrecht und die hierzu ergangenen Einbürgerungsrichtlinien eine faktische Einbürgerungssperre. Nicht das Gesetz, sondern die Einbürgerungsrichtlinien bestimmten die Einbürgerungspraxis. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie die „freiwillige und dauernde Hinwendung zu Deutschland" widersprächen dem Staatsziel eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.

Zu j) Die Fraktion DIE GRÜNEN bemängelt, daß das geltende Ausländerrecht Ausländern/innen, die sich seit mehr als acht Jahren in der Bundesrepublik Deutschland aufhielten und hier ihren Lebensmittelpunkt hätten, wesentliche Rechte versage. Ausländer und Ausländerinnen würden durch vielfältige Bestimmungen in aufenthaltsrechtlicher, sozialrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht diskriminiert. Politische Rechte würden ihnen vorenthalten.

Zu k) Die Fraktion DIE GRÜNEN bemängelt mit ihrem Antrag, daß die Industriestaaten dem Flüchtlingsproblem mit kurzfristigen, nationalstaatlichen Maßnahmen begegneten, die auf restriktivere Einwanderungsbestimmungen hinausliefen. Den veränderten weltpolitischen Bedingungen und der Tatsache, daß seit Ende der siebziger Jahre vor allem Menschen aus den Ländern der „Dritten Welt" in den Industriestaaten Zuflucht suchten, antworteten die reichen Industrieländer mit einer Politik der geschlossenen Grenzen. Durch die Verschärfung des Asylverfahrensgesetzes, Visumzwang, Arbeitsverbot und Freizügigkeitsbeschränkungen werde eines der wesentlichen Grundrechte ausgehöhlt.

B. Lösungen

Zu a) In einem neuen Ausländergesetz werden die Voraussetzungen für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen, den Familiennachzug, die Aufenthaltsverfestigung und die Aufenthaltsbeendigung teils erstmals, teils neu gesetzlich geregelt. Durch eine Differenzierung der Aufenthaltstitel nach Grund, Zweck und erlaubter Dauer des Aufenthalts wird eine den Besonderheiten einzelner Ausländergruppen Rechnung tragende Regelung erreicht.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß geänderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Zu b) Durch Streichung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes soll nach dem Gesetzentwurf die Befreiung der Ausländer unter 16 Jahren von der Aufenthaltserlaubnispflicht aufgehoben werden. Soweit Ausländer nach den geltenden Bestimmungen die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen haben, soll das auch für diesen Personenkreis gelten.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf einstimmig für erledigt erklärt.

Zu c) Der Gesetzentwurf schlägt einige Verfahrensvorschriften vor, um Mißbräuchen des Asylrechts weiter begegnen zu können.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf einstimmig für erledigt erklärt.

Zu d) Die Schwerpunkte des Entwurfs sind

- Einführung einer am Aufenthaltszweck orientierten Arbeitserlaubnis,
- stufenweise Verfestigung des Status der Ausländerinnen und Ausländer mit zunehmender Dauer ihres Aufenthalts,
- Regelung des Nachzugs der Ehegatten und Kinder sowie der Möglichkeit der Wiederkehr,
- abgestufte Ausweisungsmöglichkeit entsprechend der Dauer des Aufenthalts,
- Sicherung des Rechtsstatus für Flüchtlinge im Anerkennungsverfahren bzw. nach dessen Abschluß, wenn sie aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nicht ausreisen müssen,
- Einführung eines sachbezogenen Schutzes der persönlichen Daten,
- Einschränkung der Ahndung von Verstößen gegen das Ausländergesetz auf das notwendige Maß.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

Zu e) Mit ihrem Antrag regt die Fraktion der SPD an, dem Deutschen Bundestag alsbald einen Gesetzentwurf zur Neufassung des Ausländergesetzes zuzuleiten. Ihr Antrag enthält Anregungen zu den Bereichen Aufenthaltsbegründung, Aufenthaltsbeendigung und Verwaltungsverfahren.

Der Ausschuß hat den Antrag einstimmig für erledigt erklärt.

Zu f) Nach Auffassung der Fraktion der SPD ist den Kindern ausländischer Arbeitnehmer, die in ihr Herkunftsland zurückkehren mußten, aber wieder in der Bundesrepublik Deutschland leben wollen, eine unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sie ihre Schulbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen oder zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben, sofern der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit gestellt wird.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf einstimmig für erledigt erklärt.

Zu g) Nach Auffassung der Fraktion der SPD ist eine europäische Flüchtlingskonzeption unverzichtbar, die von der Bereitschaft nach einer Verstärkung der humanitären Hilfe getragen sein müsse. Die Flüchtlings- und Asylkonzeption müsse sich der politisch Verfolgten annehmen, darüber hinaus aber auch der Flüchtlinge, denen in der Bundesrepublik Deutschland aus humanitären oder politischen Gründen ein Bleiberecht zukomme, auch wenn sie im Sinne des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG nicht politisch Verfolgte seien. Auf Flüchtlinge aus den Staaten des Ostblocks seien schrittweise die allgemeinen ausländer- und asylrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Ausschuß hat den Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu h) Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN räumt nachgereisten ausländischen Ehefrauen und Ehemännern, sowie ausländischen Ehefrauen, die zu einem deutschen Ehemann einreisen, einen Anspruch auf Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts ein. Die Arbeitsverbote aufgrund der Wartezeitregelung des § 19 Arbeitsförderungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Arbeitserlaubnisverordnung sollen aufgehoben werden.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Zu i) Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN gewährt einen Einbürgerungsanspruch ohne Preisgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit und einen Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Geltungsbereich des Gesetzes.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf einstimmig für erledigt erklärt.

Zu j) Ziel des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN ist es, den Rechtsstatus der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer so auszugestalten, daß Einwanderer/innen möglichst umfassend die gleichen Rechte wie deutsche Staatsangehörige haben.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf einstimmig für erledigt erklärt.

Zu k) Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN enthält Anregungen zur Verbesserung der internationalen Flüchtlingsabkommen, zur Asyl- und Flüchtlingspolitik der Länder der Europäischen Gemeinschaft sowie zur Asyl- und Flüchtlingskonzeption der Bundesrepublik Deutschland.

Der Ausschuß hat den Antrag einstimmig für erledigt erklärt.

C. Alternativen

Die Vorlagen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN enthalten alternative Lösungen zu Problemen aus den Bereichen des Ausländer- und Asylrechts.

D. Kosten

Zu a) Bund, Länder und Gemeinden werden mit nicht bezifferbaren Mehrkosten belastet, denen ebenfalls nicht bezifferbare Mehreinnahmen aus erhöhten Gebühren und Einsparungen durch Verkürzung von Aufenthaltszeiten ausreisepflichtiger Ausländer gegenüberstehen.

Zu b) bis k) Keine

Beschlußempfehlung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/6321 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4732 — für erledigt zu erklären;
3. den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 11/4958 — für erledigt zu erklären;
4. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/5637 — abzulehnen;
5. den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/2598 — für erledigt zu erklären;
6. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/1931 — für erledigt zu erklären;
7. den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/3055 — abzulehnen;
8. den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4463 — abzulehnen;
9. den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4464 — für erledigt zu erklären;
10. den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4466 — für erledigt zu erklären;
11. den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/3249 — für erledigt zu erklären.

Bonn, 24. April 1990

Der Innenausschuß

Bernrath	**Fellner**	**Frau Dr. Sonntag-Wolgast**	**Dr. Hirsch**	**Frau Trenz**
Vorsitzender	Berichterstatter			**Bernrath, Ausschußvorsitzender** Ersatzweise für die Berichterstatterin der Fraktion DIE GRÜNEN, die sich wegen der kurzen verfügbaren Zeit nicht in der Lage sah, selbst zu unterschreiben.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts — Drucksache 11/6321 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts	**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts**
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 — Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz — AuslG)	Artikel 1 — unverändert
Artikel 2 bis *14* — Änderung anderer Gesetze	Artikel 2 bis **12** — Änderung anderer Gesetze
	Artikel 13 und 14 entfallen
Artikel 15 — Bekanntmachung des Aufenthaltsgesetzes/EWG und des Asylverfahrensgesetzes	Artikel 15 — unverändert
Artikel 16 — Berlin-Klausel	Artikel 16 — unverändert
Artikel 17 — Inkrafttreten	Artikel 17 — unverändert
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz — AuslG)	**Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz — AuslG)**
ERSTER ABSCHNITT	ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen	**Allgemeine Bestimmungen**
§ 1	§ 1
Einreise und Aufenthalt von Ausländern	**Einreise und Aufenthalt von Ausländern**
(1) Ausländer können nach Maßgabe dieses Gesetzes in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin (Bundesgebiet) einreisen und sich darin aufhalten.	(1) Ausländer können nach Maßgabe dieses Gesetzes in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin (Bundesgebiet) einreisen und sich darin aufhalten, **soweit nicht in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.**
(2) Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 2	§ 2
Anwendungsbereich	**Anwendungsbereich**
(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ausländer, 1. die nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, 2. soweit sie nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge für den diplomatischen und konsularischen Verkehr und für die Tätigkeit internationaler Organisationen und Einrichtungen von Einwanderungsbeschränkungen, von der Ausländermeldepflicht und dem Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind und wenn Gegenseitigkeit besteht, sofern die Befreiungen davon abhängig gemacht werden können.	(1) unverändert
(2) Auf die *Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften* findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit das Europäische Gemeinschaftsrecht und das Aufenthaltsgesetz/EWG keine *günstigeren* Bestimmungen enthalten.	(2) Auf die **Ausländer, die nach Europäischem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen,** findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit das Europäische Gemeinschaftsrecht und das Aufenthaltsgesetz/EWG keine **abweichenden** Bestimmungen enthalten.
§ 3	§ 3
Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung	**Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung**
(1) Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet einer Aufenthaltsgenehmigung. Der Bundesminister des Innern sieht zur Erleichterung des Aufenthalts von Ausländern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Befreiungen vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung vor.	(1) unverändert
(2) Einer Aufenthaltsgenehmigung bedürfen auch Ausländer, die als Besatzungsmitglieder eines Seeschiffes tätig sind, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen.	(2) unverändert
(3) Die Aufenthaltsgenehmigung ist vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks (Visum) einzuholen. Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise bei der Ausländerbehörde oder nach der Einreise eingeholt werden kann.	(3) unverändert
(4) *Der Bundesminister des Innern ordnet an, soweit es zur Erfüllung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung schon vor Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 erforderlich ist, daß Ausländer keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen oder die Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise einholen können. Die Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, soweit der Bundesrat der nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht zustimmt.*	(4) **Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 können, soweit es zur Erfüllung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Sie treten spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.**
(5) Der Aufenthalt eines Ausländers, der keiner Aufenthaltsgenehmigung bedarf, kann zeitlich und räumlich beschränkt sowie von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.	(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 4 **Paßpflicht**	§ 4 unverändert
(1) Ausländer, die in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten wollen, müssen einen gültigen Paß besitzen.	
(2) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates 1. Ausländer, deren Rückübernahme gesichert ist, von der Paßpflicht befreien, 2. andere amtliche Ausweise als Paßersatz einführen oder zulassen.	
ZWEITER ABSCHNITT **Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung** 1. Aufenthaltsgenehmigung	ZWEITER ABSCHNITT **Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung** 1. Aufenthaltsgenehmigung
§ 5 **Arten der Aufenthaltsgenehmigung**	§ 5 unverändert
Die Aufenthaltsgenehmigung wird erteilt als 1. Aufenthaltserlaubnis (§§ 15, 17), 2. Aufenthaltsberechtigung (§ 27), 3. Aufenthaltsbewilligung (§§ 28, 29), 4. Aufenthaltsbefugnis (§ 30).	
§ 6 **Anspruch auf Aufenthaltsgenehmigung**	§ 6 **Anspruch auf Aufenthaltsgenehmigung**
(1) Ausländern *wird* auf Antrag eine Aufenthaltsgenehmigung *erteilt, wenn die Voraussetzungen für* einen Anspruch darauf *vorliegen*. Die Aufenthaltsgenehmigung darf nur versagt werden, soweit der Anspruch auf Grund des § 10 Abs. 2 ausgeschlossen oder wenn es ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist.	(1) Ausländern **ist** auf Antrag eine Aufenthaltsgenehmigung **zu erteilen, wenn sie** darauf einen Anspruch **haben.** Die Aufenthaltsgenehmigung darf nur versagt werden, soweit der Anspruch auf Grund des § 10 Abs. 2 ausgeschlossen oder wenn es ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist.
(2) Soweit ein Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung von der Dauer eines rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet oder des Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung abhängig ist, werden die Zeiten nicht angerechnet, in denen der Ausländer sich in Strafhaft befunden hat.	(2) unverändert
§ 7 **Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung in sonstigen Fällen**	§ 7 **Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung in sonstigen Fällen**
(1) Ausländern, die in das Bundesgebiet einreisen oder sich im Bundesgebiet aufhalten wollen, *kann* auf Antrag eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden; *in diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Erteilung nicht.*	(1) **Soweit kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung besteht, kann** Ausländern, die in das Bundesgebiet einreisen oder sich im Bundesgebiet aufhalten wollen, auf Antrag eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden.
(2) Die Aufenthaltsgenehmigung wird in der Regel versagt, wenn 1. ein Ausweisungsgrund vorliegt,	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. der Ausländer seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nicht aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln, aus Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten, aus Stipendien, Umschulungs- oder Ausbildungsbeihilfen, aus Arbeitslosengeld oder sonstigen auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mitteln bestreiten kann oder	
3. der Aufenthalt des Ausländers aus einem sonstigen Grunde Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet.	
(3) Für einen nur vorübergehenden Aufenthalt kann eine Aufenthaltsgenehmigung in der Regel nur erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles anzunehmen ist, daß für den Fall einer nicht freiwilligen Ausreise einer Abschiebung keine Hindernisse entgegenstehen werden.	(3) **entfällt**
(4) Absatz 2 steht der Erteilung eines Visums ausschließlich für den Zweck der Durchreise durch das Bundesgebiet (Transit-Visum) nicht entgegen, wenn die Ausreise des Ausländers gesichert ist und die Durchreise Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt.	(4) unverändert
§ 8	§ 8
Besondere Versagungsgründe	**Besondere Versagungsgründe**
(1) Die Aufenthaltsgenehmigung wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches nach diesem Gesetz versagt, wenn	(1) Die Aufenthaltsgenehmigung wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches nach diesem Gesetz versagt, wenn
1. der Ausländer ohne erforderliches Visum eingereist ist,	1. unverändert
2. er mit einem ohne erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt*en* Visum eingereist ist,	2. er mit einem Visum eingereist ist, **das auf Grund seiner Angaben im Visumsantrag** ohne erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt **worden** ist,
3. er keinen erforderlichen Paß besitzt,	3. unverändert
4. die Identität oder Staatsangehörigkeit des Ausländers ungeklärt ist und er keine Berechtigung zur Rückkehr in einen anderen Staat besitzt.	4. unverändert
(2) Ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut ins Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten; ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches nach diesem Gesetz keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Diese Wirkungen *der Ausweisung und Abschiebung* werden *nach der Ausreise des Ausländers* in der Regel befristet. Die Frist beginnt mit der Ausreise *des Ausländers und kann nachträglich verkürzt werden; sie endet frühestens ein Jahr nach der Ausreise.*	(2) Ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut ins Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten; ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches nach diesem Gesetz keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Diese Wirkungen werden **auf Antrag** in der Regel befristet. Die Frist beginnt mit der Ausreise.

Entwurf

§ 9

Ausnahmen und Befreiungen von Versagungsgründen

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung kann erteilt werden abweichend von

1. § 8 Abs. 1 Nr. 1, wenn die Voraussetzungen eines Anspruches auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nach diesem Gesetz offensichtlich erfüllt sind und der Ausländer nur wegen des Zwecks oder der Dauer des beabsichtigten Aufenthalts visumspflichtig ist,

2. § 8 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Voraussetzungen eines Anspruches auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nach diesem Gesetz offensichtlich erfüllt sind,

3. § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nach diesem Gesetz, wenn der Ausländer sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und einen Paß oder eine Rückkehrberechtigung in einen anderen Staat in zumutbarer Weise nicht erlangen kann.

(2) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt bis zu sechs Monaten Ausnahmen von § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 zulassen.

(3) Einem ausgewiesenen oder abgeschobenen Ausländer kann ausnahmsweise vor Ablauf der nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Frist erlaubt werden, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.

(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt, wenn es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, zur Erleichterung des vorübergehenden Aufenthalts von Ausländern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, daß Ausländern die Einreise und ein Aufenthalt von längstens drei Monaten abweichend von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 erlaubt werden kann.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 9

unverändert

Entwurf

§ 10

Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme

(1) Ausländern, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen, um darin eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, wird eine Aufenthaltsgenehmigung nur nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 erteilt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 10

Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und Begrenzungen für Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, soweit es zur Wahrung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland und der von ihr eingegangenen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Verordnung kann Beschränkungen auf bestimmte Berufe, Beschäftigungen und bestimmte Gruppen von Ausländern vorsehen, Art und Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung festlegen und die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung beschränken oder ausschließen.	(2) unverändert
(3) Die Rechtsverordnung ist *unverzüglich* aufzuheben, *soweit es* der Bundestag *binnen drei Monaten nach ihrer Verkündung* verlangt.	(3) Auf Verlang**en** des Bundestag**es** ist die Rechtsverordnung aufzuheben.
§ 11 **Aufenthaltsgenehmigung bei Asylantrag**	§ 11 unverändert
(1) Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann vor dem bestandskräftigen Abschluß des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgenehmigung außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruches nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.	
(2) Eine nach der Einreise des Ausländers von der Ausländerbehörde erteilte oder verlängerte Aufenthaltsgenehmigung kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes ungeachtet des Umstandes verlängert werden, daß der Ausländer einen Asylantrag gestellt hat.	
§ 12 **Geltungsbereich und Geltungsdauer**	§ 12 **Geltungsbereich und Geltungsdauer**
(1) Die Aufenthaltsgenehmigung wird für das Bundesgebiet (§ 1 Abs. 1) erteilt. Sie kann, auch nachträglich, räumlich beschränkt werden.	unverändert
(2) Die Aufenthaltsgenehmigung wird befristet oder, wenn es *ausdrücklich* gesetzlich bestimmt ist, unbefristet erteilt. Ist eine für die Erteilung, die Verlängerung oder die Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung entfallen, kann die befristete Aufenthaltsgenehmigung nachträglich zeitlich beschränkt werden.	(2) Die Aufenthaltsgenehmigung wird befristet oder, wenn es gesetzlich bestimmt ist, unbefristet erteilt. Ist eine für die Erteilung, die Verlängerung oder die Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung entfallen, kann die befristete Aufenthaltsgenehmigung nachträglich zeitlich beschränkt werden.
§ 13 **Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung**	§ 13 **Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung**
(1) *Die für* die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung *geltenden* Vorschriften finden *auch im Falle der* Verlängerung Anwendung.	(1) **Auf** die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung finden **dieselben** Vorschriften Anwendung **wie auf die** Erteilung.

Entwurf

(2) Ein Visum, das ohne erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt wurde, kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches auf Verlängerung nach diesem Gesetz nicht über eine Geltungsdauer von insgesamt sechs Monaten hinaus verlängert werden. § 9 Abs. 1 Nr. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Bedingungen und Auflagen

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung kann mit Bedingungen erteilt und verlängert werden. Sie kann insbesondere von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß ein Dritter die erforderlichen Ausreisekosten oder den Unterhalt des Ausländers für einen bestimmten Zeitraum, der die vorgesehene Aufenthaltsdauer nicht überschreiten darf, ganz oder teilweise zu tragen bereit ist.

(2) Die Aufenthaltsgenehmigung kann, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden. Insbesondere können das Verbot oder Beschränkungen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit angeordnet werden. Solange der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung *und eine Arbeitserlaubnis* besitzt, kann eine unselbständige Erwerbstätigkeit nicht der Arbeitserlaubnis zuwider beschränkt oder untersagt werden. Satz 3 findet auf eine erlaubte selbständige Erwerbstätigkeit entsprechende Anwendung.

(3) Auflagen können schon vor Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung angeordnet werden.

2. Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung

§ 15

Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltsgenehmigung wird als Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn einem Ausländer der Aufenthalt ohne Bindung an einen bestimmten Aufenthaltszweck erlaubt wird.

§ 16

Recht auf Wiederkehr

(1) Einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, *wird* abweichend von § 10 eine Aufenthaltserlaubnis *erteilt,* wenn

1. der Ausländer sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat,
2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung gesichert ist, die ein Dritter für die Dauer von fünf Jahren übernommen hat, und

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Ein Visum, das **auf Grund der Angaben des Ausländers im Visumsantrag** ohne erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt wurde, kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches auf Verlängerung nach diesem Gesetz nicht über eine Geltungsdauer von insgesamt sechs Monaten hinaus verlängert werden. § 9 Abs. 1 Nr. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Bedingungen und Auflagen

(1) unverändert

(2) Die Aufenthaltsgenehmigung kann, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden. Insbesondere können das Verbot oder Beschränkungen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit angeordnet werden. Eine unselbständige Erwerbstätigkeit kann nicht der Arbeitserlaubnis zuwider beschränkt oder untersagt werden, solange der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Satz 3 findet auf eine erlaubte selbständige Erwerbstätigkeit entsprechende Anwendung.

(3) unverändert

2. Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung

§ 15

unverändert

§ 16

Recht auf Wiederkehr

(1) Einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, **ist** abweichend von § 10 eine Aufenthaltserlaubnis **zu erteilen,** wenn

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt wird.	3. unverändert
(2) Von den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluß erworben hat. *In begründeten Einzelfällen* kann zur Vermeidung einer besonderen Härte von den in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden.	(2) Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann von den in Absatz 1 Nr. 1 **und** 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden. Von den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluß erworben hat.
(3) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden,	(3) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden,
1. solange der Ausländer minderjährig und seine persönliche Betreuung im Bundesgebiet nicht gewährleistet ist,	1. wenn der Ausländer ausgewiesen worden **war** oder **ausgewiesen werden konnte, als er das Bundesgebiet verließ,**
2. wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt oder	2. unverändert
3. wenn der Ausländer ausgewiesen worden *ist* oder *während seines früheren Aufenthalts vorsätzliche Straftaten begangen hat; außer Betracht bleiben Straftaten, die mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz geahndet wurden.*	3. solange der Ausländer minderjährig und seine persönliche Betreuung im Bundesgebiet nicht gewährleistet ist.
(4) Die Aufenthaltserlaubnis *wird verlängert,* auch wenn der Lebensunterhalt nicht mehr aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert oder die Unterhaltsverpflichtung wegen Ablaufs der fünf Jahre entfallen ist.	(4) Die Aufenthaltserlaubnis **ist zu verlängern,** auch wenn der Lebensunterhalt nicht mehr aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert oder die Unterhaltsverpflichtung wegen Ablaufs der fünf Jahre entfallen ist.
(5) Einem Ausländer, der von einem Träger im Bundesgebiet Rente bezieht, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er *im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung war, die durch seine Ausreise erloschen ist.*	(5) Einem Ausländer, der von einem Träger im Bundesgebiet Rente bezieht, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er **sich vor seiner Ausreise mindestens acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.**
§ 17 **Familiennachzug zu Ausländern**	§ 17 **Familiennachzug zu Ausländern**
(1) Einem ausländischen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Zwecke des nach Artikel 6 des Grundgesetzes gebotenen Schutzes von Ehe und Familie eine Aufenthaltserlaubnis für die Herstellung und Wahrung der *häuslichen* familiären Gemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet erteilt und verlängert werden.	(1) Einem ausländischen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Zwecke des nach Artikel 6 des Grundgesetzes gebotenen Schutzes von Ehe und Familie eine Aufenthaltserlaubnis für die Herstellung und Wahrung der familiären **Lebens**gemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet erteilt und verlängert werden.
(2) Die Aufenthaltserlaubnis darf zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck nur erteilt werden, wenn	(2) unverändert
1. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt,	
2. ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht und	
3. der Lebensunterhalt des Familienangehörigen aus eigener Erwerbstätigkeit des Ausländers, aus eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln gesichert ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(3) Dem Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern eines Asylberechtigten kann abweichend von Absatz 2 *Nr. 3* eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.	(3) Dem Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern eines Asylberechtigten kann abweichend von Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.
(4) Als ausreichender Wohnraum nach den Vorschriften dieses Gesetzes darf nicht mehr gefordert werden, als für die Unterbringung eines Wohnungsuchenden in einer öffentlich geförderten Sozialmietwohnung genügt. Der Wohnraum ist nicht ausreichend, wenn er den auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich Beschaffenheit und Belegung nicht genügt.	(4) Als ausreichender Wohnraum nach den Vorschriften dieses Gesetzes darf nicht mehr gefordert werden, als für die Unterbringung eines Wohnungsuchenden in einer öffentlich geförderten Sozialmietwohnung genügt. Der Wohnraum ist nicht ausreichend, wenn er den auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich Beschaffenheit und Belegung nicht genügt. **Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres werden bei der Berechnung des für die Familienunterbringung ausreichenden Wohnraums nicht mitgezählt.**
(5) Die Aufenthaltserlaubnis kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches nach diesem Gesetz versagt werden, wenn gegen den Familienangehörigen ein Ausweisungsgrund vorliegt oder wenn der Ausländer für sonstige ausländische Familienangehörige, die sich im Bundesgebiet aufhalten und denen er allgemein zum Unterhalt verpflichtet ist, oder für Personen in seinem Haushalt, für die er Unterhalt getragen oder auf Grund einer Zusage zu tragen hat, Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen muß.	(5) unverändert
§ 18 **Ehegattennachzug**	§ 18 **Ehegattennachzug**
(1) Dem Ehegatten eines Ausländers *wird* nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis *erteilt*, wenn der Ausländer	(1) Dem Ehegatten eines Ausländers **ist** nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis **zu erteilen,** wenn der Ausländer
1. eine Aufenthaltsberechtigung besitzt,	1. unverändert
2. als Asylberechtigter anerkannt ist,	2. unverändert
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe schon im Zeitpunkt der Einreise des Ausländers bestanden hat und von diesem bei der erstmaligen Beantragung der Aufenthaltserlaubnis angegeben worden ist oder	3. unverändert
4. im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger eingereist ist, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt, sich acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und volljährig ist.	4. unverändert
(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von Absatz 1 Nr. 3 erteilt werden.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 kann dem Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 3 erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt der Ehegatten *mit Ausnahme* von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, die nicht auf einer Beitragsleistung beruhen, gesichert ist. Das gleiche gilt, wenn in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 der Ausländer *volljährig ist,* sich seit fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und aus der Ehe ein Kind hervorgegangen oder die Ehefrau schwanger ist.	(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 kann dem Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 3 erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt der Ehegatten ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist; der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis steht nicht die Inanspruchnahme von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen sowie von solchen öffentlichen Mitteln entgegen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Das gleiche gilt, wenn in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 der Ausländer sich seit fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und aus der Ehe ein Kind hervorgegangen oder die Ehefrau schwanger ist.
(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 befristet verlängert werden, solange die *häusliche Gemeinschaft der Ehegatten* fortbesteht.	(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 befristet verlängert werden, solange die **eheliche Lebensgemeinschaft** fortbesteht.
(5) Die Erteilung *der* Aufenthaltserlaubnis *zu dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Zweck ist* ausgeschlossen, wenn dem *anderen* Ehegatten nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft der weitere Aufenthalt nach § 19 erlaubt worden ist.	(5) Ist nach der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft dem **einen** Ehegatten der weitere Aufenthalt nach § 19 erlaubt worden, **wird dem anderen Ehegatten zur Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt, wenn er ausgereist war, ohne daß für ihn** die Erteilung **einer unbefristeten** Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen **war.**
§ 19	§ 19
Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten	**Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten**
(1) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltszweck unabhängiges Aufenthaltsrecht verlängert, wenn	(1) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltszweck unabhängiges Aufenthaltsrecht verlängert, wenn
1. die *häusliche Gemeinschaft der Ehegatten* seit mindestens vier Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat,	1. die **eheliche Lebensgemeinschaft** seit mindestens vier Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat,
2. sie seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und es *auf Grund der Umstände des Einzelfalles* zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, oder	2. sie seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, oder
3. der Ausländer während *des Bestehens der* ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet gestorben ist	3. der Ausländer gestorben ist, während **die** eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet **bestand,**
und wenn	und wenn
4. der Ausländer bis zum Eintritt der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen im Besitz der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung war, es sei denn, er konnte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragen.	4. unverändert
In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 wird auch berücksichtigt, ob dem Ehegatten außerhalb des Bundesgebiets wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erhebliche Nachteile drohen.	In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 wird auch berücksichtigt, ob dem Ehegatten außerhalb des Bundesgebiets wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erhebliche Nachteile drohen.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) In den Fällen des Absatzes 1 *wird* die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr *verlängert*; die Inanspruchnahme von Sozialhilfe steht dieser Verlängerung nicht entgegen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung nicht vorliegen. *Das gilt auch im Falle der Arbeitslosigkeit, wenn der Lebensunterhalt des Ehegatten durch Unterhaltsleistungen des Ausländers gesichert ist.*	(2) In den Fällen des Absatzes 1 **ist** die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr **zu verlängern;** die Inanspruchnahme von Sozialhilfe steht dieser Verlängerung nicht entgegen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung nicht vorliegen.
(3) Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann unbeschadet des Absatzes 2 Satz 1 versagt werden, wenn gegen den Ehegatten ein Ausweisungsgrund vorliegt.	(3) unverändert
(4) Im übrigen wird die Aufenthaltserlaubnis eines Ehegatten mit der unbefristeten Verlängerung zu einem eigenständigen, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltszweck unabhängigen Aufenthaltsrecht.	(4) unverändert
§ 20 **Kindernachzug**	§ 20 **Kindernachzug**
(1) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Asylberechtigten *wird* nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis *erteilt.*	(1) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Asylberechtigten **ist** nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis **zu erteilen.**
(2) Dem ledigen Kind eines sonstigen Ausländers *wird* nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis *erteilt*, wenn	(2) Dem ledigen Kind eines sonstigen Ausländers **ist** nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis **zu erteilen,** wenn
1. auch der andere Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt oder gestorben ist und	1. unverändert
2. das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	2. unverändert
(3) Von der in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn die Eltern nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet sind. Einem Kind, das *im Bundesgebiet geboren wird oder* sich seit fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, kann die Aufenthaltserlaubnis abweichend von Absatz 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 2 Nr. 3 erteilt werden.	(3) Von der in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn die Eltern nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet sind. Einem Kind, das sich seit fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, kann die Aufenthaltserlaubnis abweichend von Absatz 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 2 Nr. 3 erteilt werden.
(4) Im übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn	(4) unverändert
1. das Kind die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, daß es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann oder	
2. es auf Grund der Umstände des Einzelfalles zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist.	

Entwurf

(5) *In den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3* kann *dem Kind* die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 3 *nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 Satz 1* erteilt werden.

(6) Die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis *kann* abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 verlängert *werden.*

§ 21

Eigenständiges **Aufenthaltsrecht der Kinder**

(1) Auf die Verlängerung der einem Kind erteilten Aufenthaltserlaubnis findet, soweit die Voraussetzungen der §§ 17 und 20 nicht vorliegen, § 16 entsprechende Anwendung.

(2) Die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis wird zu einem eigenständigen, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltszweck unabhängigen Aufenthaltsrecht, wenn sie unbefristet oder in entsprechender Anwendung des § 16 verlängert wird oder wenn das Kind volljährig wird.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann befristet verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung noch nicht vorliegen.

§ 22

Nachzug sonstiger Familienangehöriger

Einem sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige finden § 18 Abs. 4 und § 19 und auf minderjährige Familienangehörige § 20 Abs. 6 und § 21 entsprechende Anwendung.

§ 23

Ausländische Familienangehörige Deutscher

(1) Die Aufenthaltserlaubnis *wird* nach Maßgabe des § 17 Abs. 1

1. dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) **Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger eingereist ist,** kann die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 3 erteilt werden, **wenn der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis steht nicht die Inanspruchnahme von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen sowie von solchen öffentlichen Mitteln entgegen, die auf einer Beitragsleistung beruhen.**

(6) Die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis **wird** abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 verlängert.

§ 21

Aufenthaltsrecht der Kinder

(0) Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, ist von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Mutter eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt. Die Aufenthaltserlaubnis ist nach Maßgabe des § 17 zu verlängern, solange die Mutter oder der allein personensorgeberechtigte Vater eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt. Sie wird abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 verlängert.

(1) Auf die Verlängerung der einem Kind erteilten Aufenthaltserlaubnis findet, soweit die Voraussetzungen **des Absatzes 0 und** der §§ 17 und 20 nicht vorliegen, § 16 entsprechende Anwendung.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 22

Nachzug sonstiger Familienangehöriger

Einem sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige finden § 18 Abs. 4 und § 19 und auf minderjährige Familienangehörige § 20 Abs. 6 und § 21 **Abs. 1 bis 3** entsprechende Anwendung.

§ 23

Ausländische Familienangehörige Deutscher

(1) Die Aufenthaltserlaubnis **ist** nach Maßgabe des § 17 Abs. 1

1. dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen,

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. dem ausländischen minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,	2. dem ausländischen minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,
3. dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge	3. dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge
erteilt, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.	**zu erteilen**, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.
(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet verlängert, solange die *häusliche* Gemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht und die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung noch nicht vorliegen.	(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird **in der Regel für drei Jahre erteilt. Sie wird** befristet verlängert, solange die **familiäre Lebens**gemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht und die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung noch nicht vorliegen.
(3) § 17 Abs. 5 und die §§ 19 und 21 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der Aufenthaltsgenehmigung des Ausländers tritt der gewöhnliche Aufenthalt des Deutschen im Bundesgebiet.	(3) unverändert
(4) Auf sonstige Familienangehörige findet § 22 entsprechende Anwendung.	(4) unverändert
§ 24	§ 24
Unbefristete Aufenthaltserlaubnis	**Unbefristete Aufenthaltserlaubnis**
(1) Die Aufenthaltserlaubnis *wird* unbefristet *verlängert*, wenn der Ausländer	(1) Die Aufenthaltserlaubnis **ist** unbefristet **zu verlängern**, wenn der Ausländer
1. die Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren besitzt,	1. unverändert
2. *die* besondere Arbeitserlaubnis *nach § 19 Abs. 6 des Arbeitsförderungsgesetzes* besitzt, sofern er Arbeitnehmer ist,	2. **eine** besondere Arbeitserlaubnis besitzt, sofern er Arbeitnehmer ist,
3. im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist,	3. unverändert
4. sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann,	4. unverändert
5. über ausreichenden Wohnraum (§ 17 Abs. 4) für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt und wenn	5. unverändert
6. kein Ausweisungsgrund vorliegt.	6. unverändert
(2) Ist der Ausländer nicht erwerbstätig, wird die Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Absatzes 1 nur verlängert, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers 1. aus eigenem Vermögen oder aus sonstigen eigenen Mitteln oder 2. durch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder noch für sechs Monate durch einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gesichert ist. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 kann die Aufenthaltserlaubnis nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn der Ausländer nicht innerhalb von drei Jahren nachweist, daß sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert ist.	(2) unverändert

Entwurf

§ 25

Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten

(1) Bei Ehegatten, die in *häuslicher* Gemeinschaft zusammenleben, genügt es, wenn die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen durch einen Ehegatten *für beide* erfüllt werden.

(2) Die einem Ehegatten nach § 18 erteilte Aufenthaltserlaubnis wird nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft abweichend von § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1 unbefristet verlängert, wenn der Lebensunterhalt des Ehegatten durch Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des Ausländers gesichert ist und dieser eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt.

(3) Die dem Ehegatten eines Deutschen erteilte Aufenthaltserlaubnis *wird abweichend von § 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 und* 5 unbefristet *verlängert,* wenn die *häusliche* Gemeinschaft mit dem Deutschen fortbesteht. Im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 26

Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für nachgezogene Kinder

(1) Die einem minderjährigen Ausländer zu dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Zweck erteilte Aufenthaltserlaubnis *wird* abweichend von § 24 unbefristet *verlängert,* wenn der Ausländer im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit acht Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer

1. volljährig und seit acht Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist,
2. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
3. seinen Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln bestreiten kann oder sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluß führt.

(2) Auf die nach Absatz 1 erforderliche Dauer des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis werden in der Regel nicht die Zeiten angerechnet, in denen der Ausländer außerhalb des Bundesgebiets die Schule besucht hat.

(3) Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. ein auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers beruhender Ausweisungsgrund vorliegt,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 25

Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten

(1) Bei Ehegatten, die in **ehelicher Lebens**gemeinschaft zusammenleben, genügt es, wenn die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen durch einen Ehegatten erfüllt werden.

(2) unverändert

(3) Die dem Ehegatten eines Deutschen erteilte Aufenthaltserlaubnis **ist in der Regel nach drei Jahren** unbefristet **zu verlängern,** wenn die **eheliche Lebens**gemeinschaft mit dem Deutschen fortbesteht **und die in § 24 Abs. 1 Nr. 4 und 6 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.** Im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 26

Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für nachgezogene Kinder

(1) Die einem minderjährigen Ausländer zu dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Zweck erteilte Aufenthaltserlaubnis **ist** abweichend von § 24 unbefristet **zu verlängern,** wenn der Ausländer im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit acht Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder	
3. der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gesichert ist, es sei denn, der Ausländer befindet sich in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluß führt.	
In den Fällen des Satzes 1 kann die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängert werden. Ist im Falle des Satzes 1 Nr. 2 die Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung oder die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt, wird die Aufenthaltserlaubnis in der Regel bis zum Ablauf der Bewährungszeit befristet verlängert.	
§ 27	§ 27
Aufenthaltsberechtigung	**Aufenthaltsberechtigung**
(1) Die Aufenthaltsberechtigung ist zeitlich und räumlich unbeschränkt. Sie kann nicht mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. § 37 bleibt unberührt.	(1) unverändert
(2) Einem Ausländer *wird* die Aufenthaltsberechtigung *erteilt,* wenn	(2) Einem Ausländer **ist** die Aufenthaltsberechtigung **zu erteilen,** wenn
1. er seit acht Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,	1. er seit **a)** acht Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt **oder** **b) drei Jahren die unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und zuvor im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis war,**
2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln gesichert ist,	2. unverändert
3. er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen nachweist für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens,	3. unverändert
4. er in den letzten drei Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen oder einer höheren Strafe verurteilt worden ist und	4. unverändert
5. die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	(2a) In begründeten Fällen kann abweichend von Absatz 2 Nr. 1 einem Ausländer die Aufenthaltsberechtigung erteilt werden, wenn er seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor bei **1. ehemaligen deutschen Staatsangehörigen,** **2. Ausländern, die mit einem Deutschen in ehelicher Lebensgemeinschaft leben,** **3. Asylberechtigten und diesen gleichgestellten Ausländern.**
(3) Bei Ehegatten, die in *häuslicher* Gemeinschaft zusammenleben, genügt es, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 und in § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen durch einen Ehegatten *für beide* erfüllt werden.	(3) Bei Ehegatten, die in **ehelicher Lebens**gemeinschaft zusammenleben, genügt es, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 und in § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen durch einen Ehegatten erfüllt werden.
(4) Bei straffälligen Ausländern beginnt die in Absatz 2 Nr. 4 bezeichnete Frist mit der Entlassung aus der Strafhaft.	(4) unverändert
3. Aufenthaltsbewilligung	3. Aufenthaltsbewilligung
§ 28 **Aufenthaltsbewilligung**	§ 28 **Aufenthaltsbewilligung**
(1) Die Aufenthaltsgenehmigung wird als Aufenthaltsbewilligung erteilt, wenn einem Ausländer der Aufenthalt nur für einen bestimmten, seiner Natur nach einen nur vorübergehenden Aufenthalt erfordernden Zweck erlaubt wird. § 10 bleibt unberührt.	(1) unverändert
(2) Die Aufenthaltsbewilligung wird dem Aufenthaltszweck entsprechend befristet. Sie wird für längstens zwei Jahre erteilt und kann um jeweils längstens zwei Jahre nur verlängert werden, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.	(2) unverändert
(3) Einem Ausländer kann in der Regel vor seiner Ausreise die Aufenthaltsbewilligung nicht für einen anderen Aufenthaltszweck erneut erteilt oder verlängert werden. Eine Aufenthaltserlaubnis kann vor Ablauf eines Jahres seit der Ausreise des Ausländers *außer* in den Fällen eines gesetzlichen Anspruches *nur* erteilt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Ausländer, die sich noch nicht länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhalten.	(3) Einem Ausländer kann in der Regel vor seiner Ausreise die Aufenthaltsbewilligung nicht für einen anderen Aufenthaltszweck erneut erteilt oder verlängert werden. Eine Aufenthaltserlaubnis kann vor Ablauf eines Jahres seit der Ausreise des Ausländers **nicht** erteilt werden; **dies gilt nicht** in den Fällen eines gesetzlichen Anspruches **oder** wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Ausländer, die sich noch nicht länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhalten.
(4) Einem Ausländer, der sich aus beruflichen oder familiären Gründen wiederholt im Bundesgebiet aufhalten will, kann im *Rahmen der Gültigkeitsdauer seines Passes* ein Visum mit der Maßgabe erteilt werden, daß er sich bis zu insgesamt drei Monaten jährlich im Bundesgebiet aufhalten darf. Einem Ausländer, der von einem Träger im Bundesgebiet eine Rente bezieht und der familiäre Bindungen im Bundesgebiet hat, wird in der Regel ein Visum nach Satz 1 erteilt.	(4) Einem Ausländer, der sich aus beruflichen oder familiären Gründen wiederholt im Bundesgebiet aufhalten will, kann ein Visum mit der Maßgabe erteilt werden, daß er sich bis zu insgesamt drei Monaten jährlich im Bundesgebiet aufhalten darf. Einem Ausländer, der von einem Träger im Bundesgebiet eine Rente bezieht und der familiäre Bindungen im Bundesgebiet hat, wird in der Regel ein Visum nach Satz 1 erteilt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 29	§ 29
Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige	**Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige**
(1) Dem *ausländischen Familienangehörigen* eines Ausländers, der eine Aufenthaltsbewilligung besitzt, kann zum Zwecke des nach Artikel 6 des Grundgesetzes gebotenen Schutzes von Ehe und Familie eine Aufenthaltsbewilligung für die Herstellung und Wahrung der *häuslichen familiären* Gemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet erteilt werden, wenn	(1) Dem **Ehegatten** eines Ausländers, der eine Aufenthaltsbewilligung besitzt, kann zum Zwecke des nach Artikel 6 des Grundgesetzes gebotenen Schutzes von Ehe und Familie eine Aufenthaltsbewilligung für die Herstellung und Wahrung der **ehelichen Lebens**gemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet erteilt werden, wenn
1. der Lebensunterhalt des Ausländers und des *Familienangehörigen* ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert ist und	1. der Lebensunterhalt des Ausländers und des **Ehegatten** ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert ist und
2. ausreichender Wohnraum (§ 17 Abs. 4) zur Verfügung steht.	2. unverändert
(2) Die Aufenthaltsbewilligung kann nach Maßgabe des Absatzes 1 dem Ehegatten des Ausländers erteilt werden.	(2) entfällt
(3) Einem minderjährigen ledigen Kind *des* Ausländers wird die Aufenthaltsbewilligung *nach Maßgabe des Absatzes 1 und* des § 20 Abs. 2 erteilt. *Sie kann im übrigen nach Maßgabe des Absatzes 1 und des § 20 Abs. 3 und 4 erteilt werden.*	(3) Einem minderjährigen ledigen Kind **eines** Ausländers, **der eine Aufenthaltsbewilligung besitzt,** wird **in entsprechender Anwendung der für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an ein minderjähriges lediges Kind geltenden Vorschriften des** § 20 Abs. 2 **bis 4 und des § 21 Abs. 0 Satz 1 eine** Aufenthaltsbewilligung erteilt. **Als gesicherter Lebensunterhalt genügt, daß dieser ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert ist.**
(4) § 17 Abs. 5 und § 22 finden entsprechende Anwendung.	(4) entfällt
(5) Die Aufenthaltsbewilligung *eines Familienangehörigen* kann nur verlängert werden, solange der Ausländer eine Aufenthaltsbewilligung besitzt und die *häusliche* Gemeinschaft mit ihm fortbesteht. Von der *in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten* Voraussetzung kann bei der Verlängerung abgesehen werden.	(5) Die Aufenthaltsbewilligung **des Ehegatten und eines Kindes** kann nur verlängert werden, solange der Ausländer eine Aufenthaltsbewilligung besitzt und die **familiäre Lebens**gemeinschaft mit ihm fortbesteht. Von der Voraussetzung **des gesicherten Lebensunterhalts** kann bei der Verlängerung abgesehen werden.
4. Aufenthaltsbefugnis	4. Aufenthaltsbefugnis
§ 30	§ 30
Aufenthaltsbefugnis	**Aufenthaltsbefugnis**
(1) Die Aufenthaltsgenehmigung wird als Aufenthaltsbefugnis erteilt, wenn einem Ausländer aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden soll und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist oder ihr einer der in § 7 Abs. 2 bezeichneten Versagungsgründe entgegensteht.	(1) unverändert
(2) Einem Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, kann aus dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1. die Erteilung oder Verlängerung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung ausgeschlossen ist und	
2. auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde;	
soweit der Ausländer nicht mit einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechnen durfte, sind die Dauer des bisherigen Aufenthalts des Ausländers und seiner Familienangehörigen nicht als dringende humanitäre Gründe anzusehen.	
(3) Einem Ausländer, der unanfechtbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 8 Abs. 1 erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 für eine Duldung vorliegen, weil seiner freiwilligen Ausreise und seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat.	(3) unverändert
(4) Im übrigen kann einem Ausländer, der seit mindestens zwei Jahren unanfechtbar ausreisepflichtig ist und eine Duldung besitzt, abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, es sei denn, der Ausländer weigert sich, zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses zu erfüllen.	(4) unverändert
(5) Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erteilt werden.	(5) **Einem Ausländer, bei dem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge unanfechtbar die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 festgestellt hat, ist eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, wenn seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Im übrigen** darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erteilt werden.
§ 31 **Aufenthaltsbefugnis für Familienangehörige**	**§ 31** **Aufenthaltsbefugnis für Familienangehörige**
Dem Ehegatten und einem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, darf nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 bis 4 und abweichend von § 30 Abs. 5 eine Aufenthaltsbefugnis zur Herstellung und Wahrung der *häuslichen* familiären Gemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet erteilt werden.	**(1)** Dem Ehegatten und einem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, darf nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 bis 4 und abweichend von § 30 Abs. 5 **Satz 2** eine Aufenthaltsbefugnis zur Herstellung und Wahrung der familiären **Lebens**gemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet erteilt werden.
	(2) Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, ist von Amts wegen eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, wenn die Mutter eine Aufenthaltsbefugnis besitzt. Die Aufenthaltsbefugnis ist zu verlängern, solange die Mutter oder der allein personensorgeberechtigte Vater eine Aufenthaltsbefugnis besitzt.

Entwurf

§ 32

Aufnahmebefugnis der obersten Landesbehörden

Die oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß Ausländern aus bestimmten Staaten oder daß in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen nach den §§ 30 und 31 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird und daß erteilte Aufenthaltsbefugnisse verlängert werden.

§ 33

Übernahme von Ausländern

(1) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann einen Ausländer zum Zwecke der Aufenthaltsgewährung in das Bundesgebiet übernehmen, wenn völkerrechtliche oder humanitäre Gründe oder politische Interessen des Bundes es erfordern.

(2) Einem nach Absatz 1 übernommenen Ausländer wird eine Aufenthaltsbefugnis erteilt.

§ 34

Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis

(1) Die Aufenthaltsbefugnis kann für jeweils längstens zwei Jahre erteilt und verlängert werden.

(2) Die Aufenthaltsbefugnis darf nicht verlängert werden, wenn das Abschiebungshindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.

§ 35

Daueraufenthalt aus humanitären Gründen

(1) Einem Ausländer, der seit acht Jahren eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder eigenem Vermögen gesichert ist. Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis vorangegangenen Asylverfahrens wird auf die acht Jahre angerechnet. *Die Aufenthaltsberechtigung wird nach § 27 mit der Maßgabe erteilt, daß der Ausländer seit drei Jahren die unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.*

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 wird dem Ehegatten und den minderjährigen ledigen Kindern des Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie in diesem Zeitpunkt im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind. Für die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis *und der Aufenthaltsberechtigung* wird die Dauer des Besitzes der Aufenthaltsbefugnis auf die erforderliche Dauer des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis angerechnet.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 32

Aufnahmebefugnis der obersten Landesbehörden

Die oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß Ausländern aus bestimmten Staaten oder daß in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen nach den §§ 30 und 31 **Abs. 1** eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird und daß erteilte Aufenthaltsbefugnisse verlängert werden.

§ 33

unverändert

§ 34

unverändert

§ 35

Daueraufenthalt aus humanitären Gründen

(1) Einem Ausländer, der seit acht Jahren eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder eigenem Vermögen gesichert ist. Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis vorangegangenen Asylverfahrens wird auf die acht Jahre angerechnet.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 wird dem Ehegatten und den minderjährigen ledigen Kindern des Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie in diesem Zeitpunkt im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind. Für die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis wird die Dauer des Besitzes der Aufenthaltsbefugnis auf die erforderliche Dauer des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis angerechnet.

Entwurf

DRITTER ABSCHNITT

Aufenthalts- und paßrechtliche Vorschriften

§ 36

***Maßnahmen* bei räumlicher Beschränkung**

Ein Ausländer hat den Teil des Bundesgebiets, in dem er sich ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde einer räumlichen Beschränkung zuwider aufhält, unverzüglich zu verlassen. *Die Erfüllung dieser Pflicht kann, soweit erforderlich, auch ohne Androhung durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden. § 57 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Die Dauer der Haft darf eine Woche nicht übersteigen.*

§ 37

Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung

(1) Die politische Betätigung eines Ausländers kann beschränkt oder untersagt werden, soweit sie

1. die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
2. den außenpolitischen Interessen oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen kann *oder*
3. gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Anwendung von Gewalt, verstößt.

(2) Die politische Betätigung eines Ausländer *ist unerlaubt und* wird, *wenn das Verbot nicht untunlich ist, in der Regel* untersagt, soweit sie

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet,
2. *dem Inhalt der allgemeinen Regeln oder der kodifizierten Normen des Völkerrechts widerspricht,*
3. Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt, befürwortet oder hervorzurufen bezweckt oder geeignet ist,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

Aufenthalts- und paßrechtliche Vorschriften

§ 36

Verlassenspflicht bei räumlicher Beschränkung

Ein Ausländer hat den Teil des Bundesgebiets, in dem er sich ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde einer räumlichen Beschränkung zuwider aufhält, unverzüglich zu verlassen.

§ 37

Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung

(1) **Ausländer dürfen sich im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften politisch betätigen.** Die politische Betätigung eines Ausländers kann beschränkt oder untersagt werden, soweit sie

1. unverändert
2. den außenpolitischen Interessen oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen kann,
3. gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Anwendung von Gewalt, verstößt **oder**
4. **bestimmt ist, Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets zu fördern, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind.**

(2) Die politische Betätigung eines Ausländers wird untersagt, soweit sie

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet **oder den kodifizierten Normen des Völkerrechts widerspricht,**
2. entfällt
3. Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt, befürwortet oder hervorzurufen bezweckt oder geeignet ist **oder**

Entwurf

4. Vereinigungen, politische Bewegungen oder Gruppen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die im Bundesgebiet Anschläge gegen Personen oder Sachen oder außerhalb des Bundesgebiets Anschläge gegen Deutsche oder deutsche Einrichtungen veranlaßt, befürwortet oder angedroht haben, *oder*

5. *bestimmt ist, Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets zu fördern, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind.*

§ 38

Aufenthaltsanzeige

Der Bundesminister des Innern kann zur Wahrung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausländer, die vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind, und Ausländer, die mit einem Visum einreisen, nach der Einreise der Ausländerbehörde oder einer anderen Behörde zur Unterrichtung der Ausländerbehörde den Aufenthalt anzuzeigen haben.

§ 39

Ausweisersatz

(1) Ein Ausländer, der einen Paß weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, genügt der Ausweispflicht im Bundesgebiet mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung, wenn sie mit den Angaben zur Person versehen ist (Ausweisersatz).

(2) Ist ein Ausländer, der eine Aufenthaltsgenehmigung und einen Ausweisersatz nach Absatz 1 besitzt, aus wichtigen Gründen darauf angewiesen, vorübergehend das Bundesgebiet zu verlassen, kann ihm im Rahmen der Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung die Berechtigung zur Rückkehr in das Bundesgebiet bescheinigt und für den Grenzübertritt eine Ausnahme von der Paßpflicht zugelassen werden.

(3) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausländern, die einen Paß oder Paßersatz weder besitzen noch in zumutbarer Weise erlangen können, ein Reisedokument als Paßersatz ausgestellt werden kann.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. Vereinigungen, politische Bewegungen oder Gruppen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die im Bundesgebiet Anschläge gegen Personen oder Sachen oder außerhalb des Bundesgebiets Anschläge gegen Deutsche oder deutsche Einrichtungen veranlaßt, befürwortet oder angedroht haben.

5. entfällt

§ 38

unverändert

§ 39

Ausweisersatz

(1) Ein Ausländer, der einen Paß weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, genügt der Ausweispflicht im Bundesgebiet mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung, wenn sie mit den Angaben zur Person **und einem Lichtbild** versehen ist (Ausweisersatz).

(2) entfällt

(3) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausländern, die einen Paß oder Paßersatz weder besitzen noch in zumutbarer Weise erlangen können, ein Reisedokument als Paßersatz ausgestellt, **die Berechtigung zur Rückkehr in das Bundesgebiet bescheinigt und für den Grenzübertritt eine Ausnahme von der Paßpflicht erteilt** werden kann.

Entwurf

§ 40

Ausweisrechtliche Pflichten

(1) Ein Ausländer ist verpflichtet, seinen Paß, seinen Paßersatz oder seinen Ausweisersatz und seine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung auf Verlangen den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) *Ein Ausländer, der sich im Bundesgebiet aufhält, ist verpflichtet,*

1. *rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Passes die Verlängerung oder einen neuen Paß zu beantragen,*
2. *unverzüglich einen neuen Paß zu beantragen, wenn der bisherige Paß aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer ungültig geworden oder wenn er abhanden gekommen ist,*
3. *unverzüglich einen Ausweisersatz zu beantragen, wenn er einen gültigen Paß weder besitzt noch erlangen kann,*
4. *der Ausländerbehörde unverzüglich einen neuen Paß oder Paßersatz vorzulegen sowie den Verlust und das Wiederauffinden seines Passes, seines Paßersatzes oder seines Ausweisersatzes anzuzeigen,*
5. *seinen Ausweisersatz, sein Reisedokument nach § 39 Abs. 3 oder seinen sonstigen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Paßersatz unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder, wenn im Falle des Abhandenkommens ein neuer Ausweisersatz, ein neues Reisedokument oder ein neuer sonstiger Paßersatz ausgestellt worden ist, unverzüglich nach Wiederauffinden bei der Ausländerbehörde abzugeben und*
6. *seinen Ausweisersatz, sein Reisedokument nach § 39 Abs. 3 oder seinen sonstigen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Paßersatz unverzüglich bei der Ausländerbehörde vorzulegen, wenn Eintragungen unzutreffend geworden sind.*

§ 41

Identitätsfeststellung

(1) Bestehen Zweifel über die Person oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers, sind die zur Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn

1. dem Ausländer die Einreise erlaubt oder eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung erteilt werden soll oder
2. es zur Durchführung anderer Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 40

Ausweisrechtliche Pflichten

(1) unverändert

(2) **Der Bundesminister des Innern regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die ausweisrechtlichen Pflichten von Ausländern, die sich im Bundesgebiet aufhalten, hinsichtlich der Ausstellung und Verlängerung, des Verlustes und des Wiederauffindens sowie der Vorlage und der Abgabe eines Passes, Paßersatzes und Ausweisersatzes.**

§ 41

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Zur Feststellung der Identität können die in § 81b der Strafprozeßordnung bezeichneten erkennungsdienstlichen Maßnahmen durchgeführt werden, wenn die Identität in anderer Weise, insbesondere durch Anfragen bei anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(3) Auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, können erkennungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt werden, wenn der Ausländer mit einem gefälschten oder verfälschten Paß oder Paßersatz einreisen will oder eingereist ist oder wenn sonstige Anhaltspunkte den Verdacht begründen, daß der Ausländer nach einer Zurückweisung oder Beendigung des Aufenthalts erneut unerlaubt ins Bundesgebiet einreisen will.

(4) Der Ausländer hat die erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

VIERTER ABSCHNITT

Beendigung des Aufenthalts

1. Begründung der Ausreisepflicht

§ 42

Ausreisepflicht

(1) Ein Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nicht oder nicht mehr besitzt.

(2) Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, wenn der Ausländer

1. unerlaubt eingereist ist,
2. nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthaltsgenehmigung noch nicht die Verlängerung oder die Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat oder
3. noch nicht die erstmalige Erteilung der erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat und die gesetzliche Antragsfrist abgelaufen ist.

Im übrigen ist die Ausreisepflicht erst vollziehbar, wenn die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung oder der sonstige Verwaltungsakt, durch den der Ausländer nach Absatz 1 ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist.

(3) Ist die Ausreisepflicht vollziehbar, hat der Ausländer das Bundesgebiet unverzüglich oder, wenn ihm eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf der Frist zu verlassen. Die Ausreisefrist endet spätestens sechs Monate nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ausreisepflicht. Sie *darf nicht über diesen Zeitpunkt hinaus* verlängert werden.

(4) Durch die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften genügt der Ausländer seiner Ausreisepflicht nur, wenn ihm Einreise und Aufenthalt dort erlaubt sind.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

VIERTER ABSCHNITT

Beendigung des Aufenthalts

1. Begründung der Ausreisepflicht

§ 42

Ausreisepflicht

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Ist die Ausreisepflicht vollziehbar, hat der Ausländer das Bundesgebiet unverzüglich oder, wenn ihm eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf der Frist zu verlassen. Die Ausreisefrist endet spätestens sechs Monate nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ausreisepflicht. Sie **kann in besonderen Härtefällen befristet** verlängert werden.

(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(5) Ein ausreisepflichtiger Ausländer, der seine Wohnung wechseln oder den Bezirk der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage verlassen will, hat dies der Ausländerbehörde vorher anzuzeigen.	(5) unverändert
(6) Der Paß oder Paßersatz eines ausreisepflichtigen Ausländers soll bis zu dessen Ausreise in Verwahrung genommen werden.	(6) unverändert
§ 43	§ 43
Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung	**Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung**
(1) Die Aufenthaltsgenehmigung kann nur widerrufen werden, wenn der Ausländer 1. keinen gültigen Paß oder Paßersatz mehr besitzt, 2. seine Staatsangehörigkeit wechselt oder verliert, 3. noch nicht eingereist ist oder wenn 4. seine Anerkennung als Asylberechtigter, seine Rechtsstellung als ausländischer Flüchtling oder die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 vorliegen, erlischt oder unwirksam wird.	(1) unverändert
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 wird die Aufenthaltsgenehmigung widerrufen, wenn der Ausländer zumutbaren Anforderungen zur Erlangung eines Passes nicht nachkommt.	(2) entfällt
(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 kann auch die Aufenthaltsgenehmigung der mit dem Ausländer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerrufen werden.	(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 kann auch die Aufenthaltsgenehmigung der mit dem Ausländer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerrufen werden, **wenn diesen kein Anspruch auf die Aufenthaltsgenehmigung zusteht.**
§ 44	§ 44
Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen	**Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen**
(1) Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt außer in den Fällen des Ablaufs ihrer Geltungsdauer, des Widerrufs und des Eintritts einer auflösenden Bedingung, wenn der Ausländer 1. ausgewiesen wird, 2. aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist, 3. ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist; ein für mehrere Einreisen oder mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Monaten erteiltes Visum erlischt nicht nach den Nummern 2 und 3.	(1) unverändert
	(1a) Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt nicht nach Absatz 1 Nr. 3, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Heimatstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Nach Absatz 1 Nr. 3 wird in der Regel eine längere Frist bestimmt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde ausreisen will und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt oder wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient.	(2) unverändert
	(2a) Einem Ausländer wird die Zeit eines Aufenthalts außerhalb des Bundesgebiets mit insgesamt sechs Monaten auf die für die unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung erforderlichen Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet, wenn er sich länger als sechs Monate außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten hat, ohne daß seine Aufenthaltsgenehmigung erloschen ist.
(3) Die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung entfällt, wenn der Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben wird; § 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Im Falle der zeitlichen Beschränkung des Aufenthalts nach § 3 Abs. 5 entfällt die Befreiung mit Ablauf der Frist.	(3) unverändert
(4) Räumliche und sonstige Beschränkungen und Auflagen nach diesem und nach anderen Gesetzen bleiben auch nach Wegfall der Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung in Kraft, bis sie aufgehoben werden oder der Ausländer seiner Ausreisepflicht nach § 42 Abs. 1 bis 4 nachgekommen ist.	(4) unverändert
§ 45 **Ausweisung**	§ 45 **Ausweisung**
(1) Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.	(1) unverändert
(2) Bei der Entscheidung über die Ausweisung sind zu berücksichtigen	(2) Bei der Entscheidung über die Ausweisung sind zu berücksichtigen
1. die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet,	1. unverändert
2. die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen des Ausländers, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mit ihm in *häuslicher* Gemeinschaft leben, und	2. die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen des Ausländers, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mit ihm in **familiärer Lebens**gemeinschaft leben, und
3. die in § 55 Abs. 2 genannten Duldungsgründe, *soweit sie im Zeitpunkt der Entscheidung über die Ausweisung bereits bekannt sind.*	3. die in § 55 Abs. 2 genannten Duldungsgründe.
(3) Eine Verwaltungsvorschrift eines Landes, Ausländer oder bestimmte Gruppen von Ausländern bei Vorliegen der in Absatz 1 und in § 46 *Abs. 1* bezeichneten Gründe oder einzelner dieser Gründe nicht oder in der Regel nicht auszuweisen, bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern.	(3) Eine Verwaltungsvorschrift eines Landes, Ausländer oder bestimmte Gruppen von Ausländern bei Vorliegen der in Absatz 1 und in § 46 bezeichneten Gründe oder einzelner dieser Gründe nicht oder in der Regel nicht auszuweisen, bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 46 **Einzelne Ausweisungsgründe**	§ 46 **Einzelne Ausweisungsgründe**
Die in § 45 Abs. 1 *bezeichneten Voraussetzungen liegen* insbesondere *vor, wenn der Ausländer*	**Nach** § 45 Abs. 1 **kann** insbesondere ausgewiesen werden, **wer**
1. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht,	1. unverändert
2. einen nicht nur vereinzelten oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Straftat begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist,	2. unverändert
	2a. gegen eine für die Ausübung der Gewerbsunzucht geltende Rechtsvorschrift oder behördliche Verfügung verstößt,
3. Heroin, Cocain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,	3. unverändert
4. *freiwillig der Gewerbsunzucht nachgeht,* durch sein Verhalten die öffentliche Gesundheit gefährdet oder längerfristig obdachlos ist,	4. durch sein Verhalten die öffentliche Gesundheit gefährdet oder längerfristig obdachlos ist,
5. für sich, seine Familienangehörigen, die sich im Bundesgebiet aufhalten und denen er allgemein zum Unterhalt verpflichtet ist, oder für Personen in seinem Haushalt, für die er Unterhalt getragen oder auf Grund einer Zusage zu tragen hat, Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen muß oder	5. unverändert
6. Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhält.	6. Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhält**; das gilt nicht für einen Minderjährigen, dessen Eltern oder dessen allein personensorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.**
§ 47 **Ausweisung wegen besonderer Gefährlichkeit**	§ 47 **Ausweisung wegen besonderer Gefährlichkeit**
(1) Ein Ausländer wird ausgewiesen, wenn er 1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt worden ist oder 2. mehrfach wegen vorsätzlicher Straftaten zu Freiheitsstrafen von zusammen mindestens acht Jahren rechtskräftig verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist.	(1) unverändert

Entwurf

(2) Ein Ausländer wird in der Regel ausgewiesen, wenn er

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
2. den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zuwider ohne Erlaubnis Betäubungsmittel anbaut, herstellt, einführt, durchführt oder ausführt, veräußert, an einen anderen abgibt oder in sonstiger Weise in Verkehr bringt oder mit ihnen handelt oder wenn er *einen anderen bei* einer solchen Handlung *unterstützt* oder *diesen dazu auffordert oder verleitet.*

§ 48

Besonderer Ausweisungsschutz

(1) Ein Ausländer kann nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden, *wenn er*

1. eine Aufenthaltsberechtigung besitzt,
2. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist,
3. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und mit einem der in Nummern 1 und 2 bezeichneten Ausländer *als Ehegatte* in *häuslicher* Gemeinschaft lebt,
4. mit einem deutschen Familienangehörigen in *häuslicher* Gemeinschaft lebt,
5. als Asylberechtigter anerkannt ist, im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen über die Rechtsstellung für Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt.

Ein schwerwiegender Grund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt in der Regel in den Fällen des § 47 vor; im übrigen ist er nur anzunehmen, wenn durch das Verhalten des Ausländers, insbesondere ein wiederholtes widerrechtliches Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt ist.

(2) Über die Ausweisung nach Absatz 1 wird auch in den Fällen des § 47 Abs. 2 nach Ermessen entschieden. In den Fällen des § 47 Abs. 1 wird der Ausländer in der Regel ausgewiesen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Ein Ausländer wird in der Regel ausgewiesen, wenn er

1. unverändert
2. den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zuwider ohne Erlaubnis Betäubungsmittel anbaut, herstellt, einführt, durchführt oder ausführt, veräußert, an einen anderen abgibt oder in sonstiger Weise in Verkehr bringt oder mit ihnen handelt oder wenn er **zu** einer solchen Handlung **anstiftet** oder **Beihilfe leistet**.

(3) Ein Ausländer, der nach § 48 Abs. 1 erhöhten Ausweisungsschutz genießt, wird in den Fällen des Absatzes 1 in der Regel ausgewiesen. In den Fällen des Absatzes 2 wird über seine Ausweisung nach Ermessen entschieden.

§ 48

Besonderer Ausweisungsschutz

(1) Ein Ausländer, **der**

1. unverändert
2. unverändert
3. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und mit einem der in Nummern 1 und 2 bezeichneten Ausländer in **ehelicher Lebens**gemeinschaft lebt,
4. mit einem deutschen Familienangehörigen in **familiärer Lebens**gemeinschaft lebt,
5. als Asylberechtigter anerkannt ist, im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen über die Rechtsstellung für Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt,

kann nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden.

(2) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(3) Ein minderjähriger Ausländer, dessen Eltern sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, *soll* nicht ausgewiesen *werden,* es sei denn, er ist wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden.	(3) Ein minderjähriger Ausländer, dessen Eltern **oder dessen allein personensorgeberechtigter Elternteil** sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, **wird** nicht ausgewiesen, es sei denn, er ist wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden. **Das gleiche gilt für einen Heranwachsenden, der im Bundesgebiet geboren oder aufgewachsen ist und mit seinen Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebt.**
(4) Ein Ausländer, der einen beachtlichen Asylantrag gestellt hat, kann nur unter der Bedingung ausgewiesen werden, daß das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter abgeschlossen wird. Von der Bedingung wird abgesehen, wenn	(4) Ein Ausländer, der einen beachtlichen Asylantrag gestellt hat, kann nur unter der Bedingung ausgewiesen werden, daß das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter abgeschlossen wird. Von der Bedingung wird abgesehen, wenn
1. ein Sachverhalt vorliegt, der nach Absatz 1 eine Ausweisung rechtfertigt, oder	1. unverändert
2. der Asylantrag nach § 11 *Abs. 1* des Asylverfahrensgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist.	2. der Asylantrag nach § 11 des Asylverfahrensgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist.
2. Durchsetzung der Ausreisepflicht	2. Durchsetzung der Ausreisepflicht
§ 49 **Abschiebung**	§ 49 unverändert
(1) Ein ausreisepflichtiger Ausländer ist abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und wenn ihre freiwillige Erfüllung nach § 42 Abs. 3 und 4 nicht gesichert oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.	
(2) Befindet sich der Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam, bedarf seine Ausreise einer Überwachung.	
Das gleiche gilt, wenn der Ausländer	
1. innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist nicht ausgereist ist,	
2. nach § 47 ausgewiesen worden ist,	
3. mittellos ist,	
4. keinen Paß besitzt,	
5. gegenüber der Ausländerbehörde zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben gemacht oder die Angaben verweigert hat oder	
6. zu erkennen gegeben hat, daß er seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen wird.	

Entwurf

§ 50

Androhung der Abschiebung

(1) Die Abschiebung soll schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht werden. In der Androhung soll der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, es sei denn, der Ausländer besitzt dessen Staatsangehörigkeit. Die Androhung soll mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den der Ausländer nach § 42 Abs. 1 ausreisepflichtig wird.

(2) In den Fällen des § 49 Abs. 2 Satz 1 bedarf es keiner Fristsetzung; der Ausländer wird aus der Haft oder dem öffentlichen Gewahrsam abgeschoben.

§ 51

Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter

(1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 liegen vor bei

1. Asylberechtigten und
2. sonstigen Ausländern, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind.

In den sonstigen Fällen, in denen sich der Ausländer auf politische Verfolgung beruft, stellt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in einem Asylverfahren nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes fest, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Entscheidung des Bundesamtes ist für alle mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden verbindlich. Sie kann nur nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 50

Androhung der Abschiebung

(1) unverändert

(2) In den Fällen des § 49 Abs. 2 Satz 1 bedarf es keiner Fristsetzung; der Ausländer wird aus der Haft oder dem öffentlichen Gewahrsam abgeschoben. **Die Abschiebung ist mindestens eine Woche vorher anzukündigen.**

§ 51

Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter

(1) unverändert

(2) unverändert

(2 a) Ein Ausländer, bei dem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Voraussetzungen nach Absatz 1 unanfechtbar festgestellt hat, erfüllt zugleich die Voraussetzungen des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951.

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(4) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen, eine angemessene Frist zu setzen und in der Androhung die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf.	(4) unverändert
§ 52 **Abschiebung bei möglicher politischer Verfolgung**	§ 52 unverändert
§ 51 findet entsprechende Anwendung auf Ausländer, die einen beachtlichen Asylantrag gestellt haben, solange der Antrag nicht unanfechtbar oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt oder zurückgenommen ist.	
§ 53 **Abschiebungshindernisse**	§ 53 **Abschiebungshindernisse**
(1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden. *Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind als gegeben anzusehen, wenn das Bestehen der konkreten Gefahr für diesen Ausländer mit beachtlicher, auf stichhaltigen Gründen beruhender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.*	(1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden.
(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Todesstrafe besteht. In diesen Fällen finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.	(2) unverändert
(3) Liegt ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, kann der Ausländer bis zur Entscheidung über die Auslieferung nicht in diesen Staat abgeschoben werden. *Im Falle der Ablehnung des Auslieferungsersuchens eines anderen Staates kann von der Abschiebung des Ausländers in diesen Staat abgesehen werden und wird in der Regel davon abgesehen, wenn die Auslieferung wegen der Art oder der Höhe der drohenden Bestrafung abgelehnt wurde.*	(3) Liegt ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, kann der Ausländer bis zur Entscheidung über die Auslieferung nicht in diesen Staat abgeschoben werden.
(4) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) ergibt, daß die Abschiebung unzulässig ist.	(4) unverändert
(5) Die allgemeine Gefahr, daß einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können, und, soweit sich aus den Absätzen 1 bis 4 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung stehen der Abschiebung nicht entgegen.	(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(6) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat kann abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 54 berücksichtigt.	(6) unverändert
§ 54 **Aussetzung von Abschiebungen**	§ 54 unverändert
Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für die Dauer von längstens sechs Monaten ausgesetzt wird. Soll die Abschiebung für länger als sechs Monate ausgesetzt werden, bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern.	
§ 55 **Duldungsgründe**	§ 55 **Duldungsgründe**
(1) Die Abschiebung eines Ausländers kann nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zeitweise ausgesetzt werden (Duldung).	(1) unverändert
(2) Einem Ausländer wird eine Duldung erteilt, solange seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 53 *Abs. 3 Satz 2,* Abs. 6 oder § 54 ausgesetzt werden soll.	(2) Einem Ausländer wird eine Duldung erteilt, solange seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 53 Abs. 6 oder § 54 ausgesetzt werden soll.
(3) Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, solange er nicht unanfechtbar ausreisepflichtig ist oder wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern; *die Duldung darf nicht erteilt werden, um dem Ausländer auf Dauer den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.*	(3) Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, solange er nicht unanfechtbar ausreisepflichtig ist oder wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.
(4) Ist rechtskräftig entschieden, daß die Abschiebung eines Ausländers zulässig ist, kann eine Duldung nur erteilt werden, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 54 ausgesetzt werden soll.	(4) unverändert
§ 56 **Duldung**	§ 56 **Duldung**
(1) Die Ausreisepflicht eines geduldeten Ausländers bleibt unberührt.	(1) unverändert
(2) Die Duldung ist befristet; die Frist soll ein Jahr nicht übersteigen. Nach Ablauf der Frist kann die Duldung nach Maßgabe des § 55 erneuert werden.	(2) unverändert

Entwurf

(3) Die Duldung ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. Insbesondere können das Verbot oder Beschränkungen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit angeordnet werden.

(4) Die Duldung erlischt mit der Ausreise des Ausländers.

(5) Die Duldung wird widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen.

(6) Der Ausländer wird unverzüglich nach Erlöschen der Duldung ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Duldung wird erneuert.

§ 57

Abschiebungshaft

(1) Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde (Vorbereitungshaft). Die Dauer der Vorbereitungshaft soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der Ausweisung bedarf es für die Fortdauer der Haft bis zum Ablauf der angeordneten Haftdauer keiner erneuten richterlichen Anordnung.

(2) Ein ausreisepflichtiger Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn der begründete Verdacht besteht, daß er sich der Abschiebung entziehen will. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, daß aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

(3) Die Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet *und bis zur Gesamtdauer von einem Jahr verlängert* werden; *in besonderen Ausnahmefällen,* in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, *kann sie darüber hinaus* verlängert werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Grenzübertritt

§ 58

Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum

(1) Die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ist unerlaubt, wenn er

1. eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nicht besitzt,
2. einen erforderlichen Paß nicht besitzt oder

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Der Ausländer wird unverzüglich nach Erlöschen der Duldung ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Duldung wird erneuert. **Ist der Ausländer länger als ein Jahr geduldet, ist die Abschiebung drei Monate vorher anzukündigen, es sei denn, daß die Aufnahmebereitschaft des anderen Staates vorher endet.**

§ 57

Abschiebungshaft

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet werden. **Sie kann in Fällen,** in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, **um höchstens zwölf Monate** verlängert werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Grenzübertritt

§ 58

Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum

(1) unverändert

Entwurf

3. nach § 8 Abs. 2 nicht einreisen darf, es sei denn, er besitzt eine Betretenserlaubnis (§ 9 Abs. 3) oder ihm ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 4 die Einreise erlaubt worden.

(2) *Der* Bundesminister des Innern *kann* die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden *im Einzelfall oder für bestimmte Einzelfälle ermächtigen, einem Ausländer an der Grenze ein Visum zu erteilen* und *einen Paßersatz auszustellen.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden **können Ausnahme-Visa** und **Paßersatzpapiere ausstellen, soweit sie hierzu vom** Bundesminister des Innern **ermächtigt sind.**

§ 59

Grenzübertritt

(1) Soweit nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen Ausnahmen zugelassen sind, sind die Einreise in das Bundesgebiet und die Ausreise aus dem Bundesgebiet nur an den zugelassenen Grenzübergangsstellen und innerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden zulässig und Ausländer verpflichtet, bei der Einreise und der Ausreise einen gültigen Paß oder Paßersatz mitzuführen, sich damit über ihre Person auszuweisen und sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zu unterziehen.

(2) An einer zugelassenen Grenzübergangsstelle ist ein Ausländer erst eingereist, wenn er die Grenze überschritten und die Grenzübergangsstelle passiert hat. Im übrigen ist ein Ausländer eingereist, wenn er die Grenze überschritten hat.

§ 59

unverändert

§ 60

Zurückweisung

(1) Ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will *oder der nicht nachweisen kann, daß er die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung und den erforderlichen Paß besitzt,* wird an der Grenze zurückgewiesen.

(2) Ein Ausländer kann an der Grenze zurückgewiesen werden, wenn

1. ein Ausweisungsgrund vorliegt,
2. der begründete Verdacht besteht, daß der Aufenthalt nicht dem angegebenen Zweck dient.

(3) Ein Ausländer, der für einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit ist, kann unter denselben Voraussetzungen zurückgewiesen werden, unter denen eine Aufenthaltsgenehmigung versagt werden darf.

(4) Die Zurückweisung erfolgt in den Staat, aus dem der Ausländer einzureisen versucht. Sie kann auch in den Staat erfolgen, in dem der Ausländer die Reise angetreten hat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder der den Paß ausgestellt hat, oder in einen sonstigen Staat, in den der Ausländer einreisen darf.

(5) § 51 Abs. 1 *bis* 3, §§ 52, 53 Abs. 1 und 4 und § 57 finden entsprechende Anwendung.

§ 60

Zurückweisung

(1) Ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will, wird an der Grenze zurückgewiesen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) § 51 Abs. 1, **2 und** 3, §§ 52, 53 Abs. 1, **2** und 4 und § 57 finden entsprechende Anwendung.

Entwurf

§ 61

Zurückschiebung

(1) Ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist, soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Grenzübertritt zurückgeschoben werden. Ist ein anderer Staat auf Grund einer zwischenstaatlichen Übernahmevereinbarung zur Rückübernahme des Ausländers verpflichtet, so ist die Zurückschiebung zulässig, solange die Rückübernahmeverpflichtung besteht.

(2) Ein ausreisepflichtiger Ausländer, der von einem anderen Staat *rücküberstellt* oder zurückgewiesen wird, soll unverzüglich in einen Staat zurückgeschoben werden, in den er einreisen darf, es sei denn, die Ausreisepflicht ist noch nicht vollziehbar.

(3) § 51 Abs. 1 *bis* 3, §§ 52, 53 Abs. 1 bis 4 und §§ 57 und 60 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 62

Ausreise

(1) Ausländer können aus dem Bundesgebiet frei ausreisen.

(2) Einem Ausländer kann die Ausreise in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 und 2 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) untersagt werden. Im übrigen kann einem Ausländer die Ausreise aus dem Bundesgebiet nur untersagt werden, wenn er in einen anderen Staat einreisen will, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Dokumente und Erlaubnisse zu sein.

(3) Das Ausreiseverbot ist aufzuheben, sobald der Grund seines Erlasses entfällt.

SECHSTER ABSCHNITT

Verfahrensvorschriften

§ 63

Zuständigkeit

(1) Für aufenthalts- und paßrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen sind die Ausländerbehörden zuständig. Für die Einbürgerung sind die Einbürgerungsbehörden zuständig.

(2) Der Bundesminister des Innern kann durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates die zuständige Ausländerbehörde für die Fälle bestimmen, in denen

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 61

Zurückschiebung

(1) unverändert

(2) Ein ausreisepflichtiger Ausländer, der von einem anderen Staat **rückgeführt** oder zurückgewiesen wird, soll unverzüglich in einen Staat zurückgeschoben werden, in den er einreisen darf, es sei denn, die Ausreisepflicht ist noch nicht vollziehbar.

(3) § 51 Abs. 1, **2 und** 3, §§ 52, 53 Abs. 1 bis 4 und §§ 57 und 60 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 62

unverändert

SECHSTER ABSCHNITT

Verfahrensvorschriften

§ 63

Zuständigkeit

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1. der Ausländer sich nicht im Bundesgebiet aufhält,	
2. nach landesrechtlichen Vorschriften Ausländerbehörden mehrerer Länder zuständig sind oder jede Ausländerbehörde ihre Zuständigkeit im Hinblick auf die Zuständigkeit der Ausländerbehörde eines anderen Landes verneinen kann.	
(3) Im Ausland sind für Paß- und Visaangelegenheiten die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig.	(3) unverändert
(4) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sind zuständig für	(4) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sind zuständig für
1. die Zurückweisung, die Zurückschiebung, die *Überstellung* von Ausländern aus und in andere Staaten und, soweit es zur Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich ist, die Festnahme und die Beantragung von Haft,	1. die Zurückweisung, die Zurückschiebung, die **Rückführung** von Ausländern aus und in andere Staaten und, soweit es zur Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich ist, die Festnahme und die Beantragung von Haft,
2. die Erteilung eines Visums und die Ausstellung eines Paßersatzes nach § 58 Abs. 2 sowie die Durchführung des § 74 Abs. 2 Satz 2,	2. unverändert
3. den Widerruf eines Visums im Falle der Zurückweisung oder Zurückschiebung, auf Ersuchen der Auslandsvertretung, die das Visum erteilt hat, oder auf Ersuchen der Ausländerbehörde, die der Erteilung des Visums zugestimmt hat, sofern diese ihrer Zustimmung bedurfte,	3. unverändert
4. das Ausreiseverbot und die Maßnahmen nach § 82 Abs. 5 an der Grenze,	4. unverändert
5. die Prüfung an der Grenze, ob Beförderungsunternehmer und sonstige Dritte die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Anordnungen beachtet haben, sowie	5. unverändert
6. sonstige ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen, soweit sich deren Notwendigkeit an der Grenze ergibt und sie vom Bundesminister des Innern hierzu allgemein oder im Einzelfall ermächtigt sind.	6. unverändert
(5) Für die erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 41 Abs. 2 und 3 sind die Ausländerbehörden, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden und, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 6 erforderlich ist, die Polizeien der Länder zuständig.	(5) unverändert
(6) Für die Zurückschiebung, die Festnahme sowie die *Durchführung* des § 36 und der Abschiebung sind auch die Polizeien der Länder zuständig.	(6) Für die Zurückschiebung, die Festnahme sowie die **Durchsetzung der Verlassenspflicht** des § 36 und die **Durchführung der** Abschiebung sind auch die Polizeien der Länder zuständig.

Entwurf

§ 64

Beteiligungserfordernisse

(1) Eine Betretenserlaubnis (§ 9 Abs. 3) darf nur mit Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde erteilt werden. Die Ausländerbehörde, die den Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben hat, ist in der Regel zu beteiligen.

(2) Räumliche Beschränkungen, Auflagen und Bedingungen, Befristungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2, Anordnungen nach § 37 und sonstige Maßnahmen gegen einen Ausländer, der nicht im Besitz einer erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung ist, dürfen von einer anderen Ausländerbehörde nur im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde geändert oder aufgehoben werden, die die Maßnahme angeordnet hat. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn sich der Ausländer auf Grund einer Zuweisungsentscheidung nach § 22 des Asylverfahrensgesetzes im Bezirk der anderen Ausländerbehörde aufhält.

(3) Ein Ausländer, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewiesen und abgeschoben werden.

(4) Der Bundesminister des Innern kann, um die Mitwirkung anderer beteiligter Behörden zu sichern, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, in welchen Fällen die Erteilung eines Visums der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf.

§ 65

Beteiligung des Bundes, Weisungsbefugnis

(1) Ein Visum kann zur Wahrung politischer Interessen des Bundes mit der Maßgabe erteilt werden, daß die Verlängerung des Visums und die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung nach Ablauf der Geltungsdauer des Visums sowie die Aufhebung und Änderung von Auflagen, Bedingungen und sonstigen Beschränkungen, die mit dem Visum verbunden sind, nur im Benehmen oder Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle vorgenommen werden dürfen; die Erteilung einer Duldung bedarf keiner Beteiligung, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

(2) Der Bundesminister des Innern kann Einzelweisungen zur Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern,
2. durch ausländerrechtliche Maßnahmen eines Landes erhebliche Interessen eines anderen Landes beeinträchtigt werden,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 64

unverändert

§ 65

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. eine Ausländerbehörde einen Ausländer ausweisen will, der zu den bei konsularischen und diplomatischen Vertretungen vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreiten Personen gehört.

(3) Die Durchführung von Einzelweisungen im Land Berlin bedarf der Zustimmung des Senats von Berlin.

§ 66

Schriftform; Ausnahme von Formerfordernissen

(1) Der Verwaltungsakt, durch den ein Paßersatz, ein Ausweisersatz oder eine Aufenthaltsgenehmigung versagt, räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen wird, sowie die Ausweisung, die Duldung und Beschränkungen der Duldung bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Beschränkungen des Aufenthalts nach § 3 Abs. 5, die Anordnungen nach § 37 und den Widerruf von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz.

(2) Die Versagung und die Beschränkung eines Visums und eines Paßersatzes vor der Einreise bedürfen keiner Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung; die Versagung an der Grenze bedarf auch nicht der Schriftform.

(3) Die Anordnung von Bedingungen und der in § 14 Abs. 2 Satz 2 und § 56 Abs. 3 Satz 3 bezeichneten Auflage bedarf über den Hinweis auf die Rechtsgrundlage nach diesem Gesetz hinaus keiner zusätzlichen Begründung. Sonstige Auflagen und Beschränkungen bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung und der Duldung, deren Anordnung in einer öffentlich bekanntgemachten Verwaltungsvorschrift des Bundes oder des Landes vorgesehen ist, bedürfen über die Angabe der Verwaltungsvorschrift hinaus keiner zusätzlichen Begründung.

§ 66

Schriftform; Ausnahme von Formerfordernissen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) entfällt

§ 67

Entscheidung über den Aufenthalt

(1) Über den Aufenthalt von Ausländern wird auf der Grundlage der im Bundesgebiet bekannten Umstände und zugänglichen Erkenntnisse entschieden. Über das Vorliegen *des in* § 53 *Abs. 2* bezeichneten Abschiebungshindernisses *wird* auf der Grundlage der *der Bundesregierung und dem Bundeskriminalamt* vorliegenden und zugänglichen Erkenntnisse *entschieden.*

(2) Wird gegen einen Ausländer, der die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat, wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ermittelt, ist die Entscheidung über die Aufenthaltsgenehmigung bis zum Abschluß des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen, es sei denn, über die Aufenthaltsgenehmigung kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.

§ 67

Entscheidung über den Aufenthalt

(1) Über den Aufenthalt von Ausländern wird auf der Grundlage der im Bundesgebiet bekannten Umstände und zugänglichen Erkenntnisse entschieden. Über das Vorliegen **der im** § 53 bezeichneten Abschiebungshindernisse **entscheidet die Ausländerbehörde** auf der Grundlage der **ihr** vorliegenden und **im Bundesgebiet** zugänglichen Erkenntnisse **und, soweit es im Einzelfall erforderlich ist, der den Behörden des Bundes außerhalb des Bundesgebiets zugänglichen Erkenntnisse.**

(2) unverändert

Entwurf

§ 68

Handlungsfähigkeit Minderjähriger

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und der nicht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig ist oder auch ungeachtet seiner Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wäre.

(2) Die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen steht seiner Zurückweisung und Zurückschiebung nicht entgegen. Das gleiche gilt für die Androhung und Durchführung der Abschiebung in den Herkunftsstaat, wenn sich sein gesetzlicher Vertreter nicht im Bundesgebiet aufhält oder dessen Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist.

(3) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist. Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers bleiben davon unberührt.

(4) Die gesetzlichen Vertreter eines Ausländers, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und sonstige Personen, die an Stelle der gesetzlichen Vertreter den Ausländer im Bundesgebiet betreuen, sind verpflichtet, für den Ausländer die erforderlichen Anträge auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung und auf Erteilung und Verlängerung des Passes, des Paßersatzes und des Ausweisersatzes zu stellen.

§ 69

Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung

(1) Eine Aufenthaltsgenehmigung, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Einreise eingeholt werden kann, ist unverzüglich nach der Einreise oder innerhalb der in der Rechtsverordnung bestimmten Frist zu beantragen. Für ein im Bundesgebiet geborenes Kind ist der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zu stellen.

(2) Beantragt ein Ausländer nach der Einreise die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung oder die Verlängerung eines ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Visums, gilt sein Aufenthalt nach Ablauf der Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung oder der Geltungsdauer des Visums beschränkt auf den Bezirk der Ausländerbehörde als geduldet, bis die Ausländerbehörde über den Antrag entschieden hat. Diese Wirkung der Antragstellung tritt nicht ein, wenn der Ausländer

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 68

unverändert

§ 69

Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung

(1) Eine Aufenthaltsgenehmigung, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Einreise eingeholt werden kann, ist unverzüglich nach der Einreise oder innerhalb der in der Rechtsverordnung bestimmten Frist zu beantragen. Für ein im Bundesgebiet geborenes Kind, **dem nicht von Amts wegen eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen ist,** ist der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zu stellen.

(2) unverändert

Entwurf

1. unerlaubt eingereist ist,

2. ausgewiesen oder auf Grund eines sonstigen Verwaltungsaktes ausreisepflichtig und noch nicht ausgereist ist oder

3. nach der Ablehnung seines Antrages und vor der Ausreise einen neuen Antrag stellt.

(3) Beantragt ein Ausländer, der

1. mit einem mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Visum eingereist ist oder

2. sich seit mehr als sechs Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält,

die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt. In den Fällen des Absatzes 1 gilt der Aufenthalt des Ausländers bis zum Ablauf der Antragsfrist und nach Stellung des Antrages bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt. Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 70

Mitwirkung des Ausländers

(1) Dem Ausländer obliegt es, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen. Die Ausländerbehörde kann ihm dafür eine angemessene Frist setzen. Nach Ablauf der Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise bleiben unberücksichtigt. Der Ausländer soll auf seine Obliegenheiten nach Satz 1 hingewiesen werden. Im Falle der Fristsetzung ist er auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

(2) Absatz 1 findet im Widerspruchsverfahren entsprechende Anwendung.

(3) Nach *Abschluß des Widerspruchsverfahrens gegen die Versagung der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung, gegen einen sonstigen die Ausreisepflicht begründenden Verwaltungsakt oder gegen die Androhung der Abschiebung kann der Ausländer persönliche Belange und* sonstige Umstände, die *seiner* Abschiebung oder *seiner* Abschiebung in *einen bestimmten* Staat entgegenstehen, *nur* gerichtlich im Wege der Klage oder im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung geltend machen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) unverändert

§ 70

Mitwirkung des Ausländers

(1) Dem Ausländer obliegt es, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen. Die Ausländerbehörde kann ihm dafür eine angemessene Frist setzen. Nach Ablauf der Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise **können** unberücksichtigt **bleiben**. Der Ausländer soll auf seine Obliegenheiten nach Satz 1 hingewiesen werden. Im Falle der Fristsetzung ist er auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

(2) unverändert

(3) Nach **dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung bleiben für weitere Entscheidungen der Ausländerbehörde über die Abschiebung oder die Aussetzung der Abschiebung** Umstände **unberücksichtigt, die einer** Abschiebung in **den in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Staat** entgegenstehen **und die vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung eingetreten sind;** sonstige **von dem Ausländer geltend gemachte** Umstände, die **der** Abschiebung oder **der** Abschiebung in **diesen** Staat entgegenstehen, **können unberücksichtigt bleiben. Die Vorschriften, nach denen der Ausländer die im Satz 1 bezeichneten Umstände** gerichtlich im Wege der Klage oder im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung geltend machen **kann, bleiben unberührt.**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(4) Soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist, kann das persönliche Erscheinen des Ausländers angeordnet werden.	(4) unverändert
§ 71 **Beschränkungen der Anfechtbarkeit**	§ 71 unverändert
(1) Die Versagung eines Visums und eines Paßersatzes an der Grenze ist unanfechtbar. Der Ausländer wird auf die Möglichkeit einer Antragstellung bei der zuständigen Auslandsvertretung hingewiesen.	
(2) Gegen die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung nach den §§ 8 und 13 Abs. 2 Satz 1 können vor der Ausreise des Ausländers Rechtsbehelfe nur darauf gestützt werden, daß der Versagungsgrund nicht vorliegt. In den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 13 Abs. 2 Satz 1 wird vermutet, daß schon im Zeitpunkt der Einreise der Ausländer visumspflichtig und das Visum zustimmungsbedürftig war.	
(3) Gegen die Versagung einer Duldung findet kein Widerspruch statt.	
§ 72 **Wirkungen von Widerspruch und Klage**	§ 72 **Wirkungen von Widerspruch und Klage**
(1) Widerspruch und Klage gegen *Maßnahmen nach diesem Gesetz* haben keine aufschiebende Wirkung, wenn	(1) Widerspruch und Klage gegen **die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung** haben keine aufschiebende Wirkung.
1. der Ausländer im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung sich noch nicht länger als ein Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder nach § 42 Abs. 1 ausreisepflichtig ist oder	
2. der Rechtsbehelf gegen eine Ausweisung nach § 47 oder gegen eine Bedingung, Auflage oder räumliche Beschränkung gerichtet ist, unter der die Aufenthaltsgenehmigung erteilt oder verlängert worden ist.	
(2) Widerspruch und Klage lassen die Wirksamkeit der Ausweisung und eines sonstigen Verwaltungsaktes, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet, unberührt. Eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts tritt nicht ein, wenn der Verwaltungsakt durch eine behördliche oder unanfechtbare gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird.	(2) Widerspruch und Klage lassen **unbeschadet ihrer aufschiebenden Wirkung** die Wirksamkeit der Ausweisung und eines sonstigen Verwaltungsaktes, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet, unberührt. Eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts tritt nicht ein, wenn der Verwaltungsakt durch eine behördliche oder unanfechtbare gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird.
§ 73 **Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer**	§ 73 unverändert
(1) Wird ein Ausländer, der mit einem Luft-, See- oder Landfahrzeug einreisen will, zurückgewiesen, so hat ihn der Beförderungsunternehmer unverzüglich außer Landes zu bringen.	

Entwurf

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht für die Dauer von drei Jahren hinsichtlich der Ausländer, die ohne erforderlichen Paß oder ohne erforderliches Visum, das sie auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit benötigen, in das Bundesgebiet befördert werden und die bei der Einreise nicht zurückgewiesen werden, weil sie sich auf politische Verfolgung oder auf die in § 53 Abs. 1 oder 4 bezeichneten Umstände berufen; die Verpflichtung erlischt, wenn dem Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung nach diesem Gesetz erteilt wird.

(3) Der Beförderungsunternehmer hat den Ausländer auf Verlangen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden in den Herkunftsstaat oder in den Staat zu bringen, der den Paß ausgestellt hat oder aus dem er befördert wurde.

§ 74

Sonstige Pflichten der Beförderungsunternehmer

(1) Ein Beförderungsunternehmer darf Ausländer auf dem Luft- oder Seeweg nur in das Bundesgebiet befördern, wenn sie im Besitz eines erforderlichen Passes und eines erforderlichen Visums sind, das sie auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit benötigen. Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr einem Beförderungsunternehmer untersagen, Ausländer auf einem sonstigen Wege in das Bundesgebiet zu befördern, wenn sie nicht im Besitz eines erforderlichen Passes und eines Visums sind, das sie auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit benötigen.

(2) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr einem Beförderungsunternehmer

1. aufgeben, Ausländer nicht dem Absatz 1 Satz 1 zuwider in das Bundesgebiet zu befördern, und
2. für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung oder gegen das nach Absatz 1 Satz 2 angeordnete Beförderungsverbot das Zwangsgeld nach Satz 2 androhen.

Der Beförderungsunternehmer hat für jeden Ausländer, den er einer Verfügung nach Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 1 Satz 2 zuwider befördert, einen Betrag von mindestens fünfhundert Deutsche Mark und höchstens fünftausend Deutsche Mark, im Falle der Beförderung auf dem Luft- oder Seeweg jedoch nicht unter zweitausend Deutsche Mark zu entrichten.

(3) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr einem Beförderungsunternehmer aufgeben, für eine Verkehrsverbindung die Pässe aller Ausländer, die in das Bundesgebiet befördert werden sollen, einzusammeln und bei der Ankunft im Bundesgebiet den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden vorzulegen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 74

Sonstige Pflichten der Beförderungsunternehmer

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(4) Die Anordnungen nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 *und Absatz 3* dürfen nur erlassen werden, wenn der Beförderungsunternehmer Ausländer ohne erforderlichen Paß oder ohne erforderliches Visum befördert hat oder wenn der begründete Verdacht besteht, daß solche Ausländer befördert werden sollen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.	(4) Die Anordnungen nach Absatz 1 Satz 2 **und** Absatz 2 Satz 1 dürfen nur erlassen werden, wenn der Beförderungsunternehmer **trotz Abmahnung** Ausländer ohne erforderlichen Paß oder ohne erforderliches Visum befördert hat oder wenn der begründete Verdacht besteht, daß solche Ausländer befördert werden sollen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.
§ 75	§ 75
Erhebung personenbezogener *Informationen*	**Erhebung personenbezogener Daten**
(1) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene *Informationen* erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist.	(1) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene **Daten** erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist.
(2) Die *Informationen* sind beim Betroffenen zu erheben. Sie dürfen auch ohne Mitwirkung des Betroffenen bei anderen öffentlichen Stellen, ausländischen Behörden und *bei natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts* erhoben werden, wenn	(2) Die **Daten** sind beim Betroffenen zu erheben. Sie dürfen auch ohne Mitwirkung des Betroffenen bei anderen öffentlichen Stellen, ausländischen Behörden und **nicht-öffentlichen Stellen** erhoben werden, wenn
1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es vorsieht oder zwingend voraussetzt,	1. unverändert
2. es im Interesse des Betroffenen liegt und davon ausgegangen werden kann, daß dieser in Kenntnis des Verwendungszwecks seine Einwilligung erteilt hätte,	2. unverändert
3. die Mitwirkung des Betroffenen nicht ausreicht oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,	3. unverändert
4. die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder	4. unverändert
5. es zur Überprüfung der Angaben des Betroffenen erforderlich ist.	5. unverändert
	Nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 dürfen Daten nur erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.
(3) Werden personenbezogene *Informationen* beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, ist der Betroffene auf diese Rechtsvorschrift hinzuweisen.	(3) Werden personenbezogene **Daten** beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, ist der Betroffene auf diese Rechtsvorschrift hinzuweisen. **Werden personenbezogene Daten bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die der Erhebung zugrundeliegenden Rechtsvorschrift, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.**

Entwurf

§ 76

Übermittlungen an Ausländerbehörden

(1) Öffentliche Stellen haben auf Ersuchen (§ 75 Abs. 1) den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden ihnen bekannt gewordene Umstände mitzuteilen.

(2) Öffentliche Stellen haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangen von

1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der weder eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung noch eine Duldung besitzt,
2. dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder
3. einem sonstigen Ausweisungsgrund;

in den Fällen der Nummern 1 und 2 und sonstiger nach diesem Gesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 63 Abs. 6 bezeichneten Maßnahmen in Betracht kommt; die Polizeibehörde unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde.

(3) Die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- und eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen haben die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei der für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Verwaltungsbehörde unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit, die nur mit einem Bußgeld bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, daß die

1. Meldebehörden,
2. Staatsangehörigkeitsbehörden,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 76

Übermittlungen an Ausländerbehörden

(1) unverändert

(2) unverändert

(2a) Der Beauftragte der Bundesregierung für die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ist nach den Absätzen 1 und 2 zu Mitteilungen über einen diesem Personenkreis angehörenden Ausländer nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Ausländerbeauftragte des Landes und die Ausländerbeauftragten von Gemeinden nach den Absätzen 1 und 2 zu Mitteilungen über einen Ausländer, der sich rechtmäßig in dem Land oder der Gemeinde aufhält oder der sich bis zum Erlaß eines die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendenden Verwaltungsaktes rechtmäßig dort aufgehalten hat, nur nach Maßgabe des Satzes 1 verpflichtet sind.

(3) Die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- und eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen haben die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei der für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Verwaltungsbehörde unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten. **Satz 1 gilt entsprechend für die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens gegen einen Ausländer.** Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit, die nur mit einem Bußgeld bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, daß die

1. Meldebehörden,
2. Staatsangehörigkeitsbehörden,

Entwurf

3. Paß- und Personalausweisbehörden,
4. Sozial- und Jugendämter,
5. Justiz-, Polizei- und Ordnungsbehörden,
6. Arbeitsämter,
7. Finanz- und Hauptzollämter und
8. Gewerbebehörden

ohne Ersuchen den Ausländerbehörden personenbezogene *Informationen* von Ausländern, Amtshandlungen und sonstige Maßnahmen gegenüber Ausländern und sonstige Erkenntnisse über Ausländer mitzuteilen haben, soweit diese Angaben zur Erfüllung der Aufgaben der Ausländerbehörden nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich sind. Die Rechtsverordnung bestimmt Art und Umfang der *Informationen*, die Maßnahmen und die sonstigen Erkenntnisse, die zu übermitteln sind.

(5) Eine Übermittlung personenbezogener Informationen und sonstiger Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Personenbezogene Informationen, die von einem Arzt oder anderen in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen einer öffentlichen Stelle zugänglich gemacht worden sind, dürfen von dieser übermittelt werden, wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluß der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden. Personenbezogene Informationen, die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen übermittelt werden, wenn der Ausländer gegen eine Vorschrift des Steuerrechts einschließlich des Zollrechts und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstoßen hat und wegen dieses Verstoßes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Geldbuße von mindestens tausend Deutsche Mark verhängt worden ist. In den Fällen des Satzes 3 dürfen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden unterrichtet werden, wenn ein Ausreiseverbot nach § 62 Abs. 2 Satz 1 erlassen werden soll.

(6) Soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen einer Übermittlung durch natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts entgegenstehen, findet Absatz 5 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Falle darf die übermittelnde Stelle nur prüfen, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. Paß- und Personalausweisbehörden,
4. Sozial- und Jugendämter,
5. Justiz-, Polizei- und Ordnungsbehörden,
6. Arbeitsämter,
7. Finanz- und Hauptzollämter und
8. Gewerbebehörden

ohne Ersuchen den Ausländerbehörden personenbezogene **Daten** von Ausländern, Amtshandlungen und sonstige Maßnahmen gegenüber Ausländern und sonstige Erkenntnisse über Ausländer mitzuteilen haben, soweit diese Angaben zur Erfüllung der Aufgaben der Ausländerbehörden nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich sind. Die Rechtsverordnung bestimmt Art und Umfang der **Daten**, die Maßnahmen und die sonstigen Erkenntnisse, die zu übermitteln sind.

(5) entfällt

(6) entfällt

(7) entfällt

Entwurf

(8) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die ihnen nach den Absätzen 1 bis 6 übermittelten personenbezogenen Informationen nur für Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen verwenden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(8) entfällt

§ 76a

Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten und sonstiger Angaben nach § 76 unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(2) Personenbezogene Daten, die von einem Arzt oder anderen in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen einer öffentlichen Stelle zugänglich gemacht worden sind, dürfen von dieser übermittelt werden,

1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluß der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder

2. soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die im § 46 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Personenbezogene Daten, die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen übermittelt werden, wenn der Ausländer gegen eine Vorschrift des Steuerrechts einschließlich des Zollrechts und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstoßen hat und wegen dieses Verstoßes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Geldbuße von mindestens tausend Deutsche Mark verhängt worden ist. In den Fällen des Satzes 1 dürfen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden unterrichtet werden, wenn ein Ausreiseverbot nach § 62 Abs. 2 Satz 1 erlassen werden soll.

(4) Auf die Übermittlung durch die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und durch nicht-öffentliche Stellen finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Entwurf:

§ 77

Verfahren bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen

(1) Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Auswertung der nach § 41 Abs. 2 und 3 gewonnenen Unterlagen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

§ 77

Verfahren bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die nach § 41 Abs. 2 und 3 gewonnenen Unterlagen werden vom Bundeskriminalamt getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Unterlagen aufbewahrt. *Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche anderen Behörden die Unterlagen aufbewahren dürfen.*

(3) Die Nutzung der nach § 41 Abs. 2 und 3 gewonnenen Unterlagen ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln im Rahmen der Strafverfolgung und der polizeilichen Gefahrenabwehr. Sie dürfen, soweit und solange es erforderlich ist, den für diese Maßnahmen zuständigen Behörden überlassen werden.

(4) Die nach § 41 Abs. 2 und 3 gewonnenen Unterlagen sind von allen Behörden, die sie aufbewahren, zu vernichten, wenn

1. dem Ausländer ein gültiger Paß oder Paßersatz ausgestellt und von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden ist oder
2. seit der letzten Ausreise des Ausländers und seiner letzten versuchten unerlaubten Einreise zehn Jahre vergangen sind.

Das gilt nicht, soweit und solange die Unterlagen im Rahmen eines Strafverfahrens oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung benötigt werden. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 78

Übermittlungen durch Ausländerbehörden

(1) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen untereinander und anderen öffentlichen Stellen personenbezogene Informationen von Ausländern übermitteln, wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(2) Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne erforderliche Arbeitserlaubnis,
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
3. für die in § 233 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Arbeitsförderungsgesetzes bezeichneten Verstöße,

unterrichten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 3 zuständigen Behörden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die nach § 41 Abs. 2 und 3 gewonnenen Unterlagen werden vom Bundeskriminalamt getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Unterlagen aufbewahrt.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 78

Übermittlungen durch Ausländerbehörden

(1) entfällt

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(3) Bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz arbeiten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden insbesondere mit der Bundesanstalt für Arbeit und den in § 233 b Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Behörden zusammen.	(3) unverändert
(4) An Behörden außerhalb des Bundesgebiets und an über- und zwischenstaatliche Stellen dürfen personenbezogene Informationen von Ausländern übermittelt werden, soweit	(4) entfällt
1. es zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Behörde erforderlich ist,	
2. es in völkerrechtlichen Verträgen oder im Europäischen Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist oder	
3. der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten hat und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.	
(5) An natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts sowie an andere als die in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Stellen dürfen personenbezogene Informationen von Ausländern nach Maßgabe des Absatzes 4 Nr. 3 oder, wenn es durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist, übermittelt werden.	(5) entfällt
(6) § 76 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.	(6) entfällt
(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung bestimmt sich nach § 76 Abs. 7.	(7) entfällt
(8) Die Empfänger dürfen die nach den Absätzen 1 bis 3, 5 und 6 übermittelten personenbezogenen Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind. Bei der Übermittlung nach Absatz 4 ist der Empfänger darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zwecke verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden.	(8) entfällt
(9) In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 3 und des Absatzes 5 ist der Ausländer über die Übermittlung zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er von der Übermittlung auf andere Weise Kenntnis erlangt, oder wenn die Unterrichtung erhebliche öffentliche Interessen beeinträchtigen oder gefährden würde.	(9) entfällt
§ 79	§ 79
Speicherung und Löschung personenbezogener *Informationen*	**Speicherung und Löschung personenbezogener Daten**
(1) *Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Informationen in Dateien verarbeiten und nutzen.* Der Bundesmininister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß	(1) Der Bundesmininister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1. jede Ausländerbehörde eine Datei über Ausländer führt, die sich in ihrem Bezirk aufhalten oder aufgehalten haben, die bei ihr einen Antrag gestellt oder Einreise und Aufenthalt angezeigt haben und für und gegen die sie eine ausländerrechtliche Maßnahme oder Entscheidung getroffen hat,	1. unverändert
2. die Auslandsvertretungen eine Datei über die erteilten Visa führen und	2. unverändert
3. die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden eine sonstige zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Datei führen.	3. unverändert
Nach Satz 2 Nr. 1 und 2 dürfen nur erfaßt werden die Personalien einschließlich der Staatsangehörigkeit und der Anschrift des Ausländers, Angaben zum Paß, über ausländerrechtliche Maßnahmen und über die Erfassung im Ausländerzentralregister sowie über frühere Anschriften des Ausländers, die zuständige Ausländerbehörde und die Abgabe von Akten an eine andere Ausländerbehörde.	Nach Satz **1** Nr. 1 und 2 dürfen nur erfaßt werden die Personalien einschließlich der Staatsangehörigkeit und der Anschrift des Ausländers, Angaben zum Paß, über ausländerrechtliche Maßnahmen und über die Erfassung im Ausländerzentralregister sowie über frühere Anschriften des Ausländers, die zuständige Ausländerbehörde und die Abgabe von Akten an eine andere Ausländerbehörde.
(2) Die Unterlagen über die Ausweisung und die Abschiebung sind zehn Jahre nach dem Ablauf der in § 8 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Frist zu vernichten. Sie sind vor diesem Zeitpunkt zu vernichten, soweit sie Erkenntnisse enthalten, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr gegen den Ausländer verwertet werden dürfen.	(2) unverändert
(3) Mitteilungen nach § 76 Abs. 1, die für eine anstehende ausländerrechtliche Entscheidung unerheblich sind und auch für eine spätere ausländerrechtliche Entscheidung nicht erheblich werden können, sind unverzüglich zu vernichten.	(3) unverändert
(4) Der Bundesminister des Innern regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Löschung und Sperrung gespeicherter Informationen und die Vernichtung sonstiger Unterlagen.	(4) entfällt
§ 80	§ 80
Auskunft an den Betroffenen	**Auskunft an den Betroffenen**
(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person gespeicherten Informationen, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Informationen beziehen, unentgeltlich Auskunft zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Informationen, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Informationen in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Informationen ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von dem Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.	entfällt
(2) Absatz 1 gilt nicht für Informationen, die ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung, Rechnungsprüfung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind.	

Entwurf

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Herkunft personenbezogener Informationen von den Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, anderen Behörden des Bundesministers der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Das gilt auch für die Auskunft über die Übermittlung an diese Behörden.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,

2. *die Auskunft die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche öffentliche Interessen beeinträchtigen oder*

3. *die Informationen oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen und deshalb das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.*

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Falle ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er sich an die für die Datenschutzkontrolle jeweils zuständige Stelle wenden kann.

(6) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen der für die Datenschutzkontrolle jeweils zuständigen Stelle zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung dieser Stelle an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 81

Kosten, *Gebühren und Auslagen*

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden Kosten, Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 81

Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze **sowie Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen, insbesondere für Fälle der Bedürftigkeit.** Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung, **soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(3) Die in der Rechtsverordnung bestimmten Gebühren dürfen folgende Höchstsätze nicht übersteigen: 1. für die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis: 150 Deutsche Mark, 2. für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung und einer Aufenthaltsbefugnis: 100 Deutsche Mark, 3. für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und einer Aufenthaltsberechtigung: 250 Deutsche Mark, 4. für die befristete Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsbewilligung und einer Aufenthaltsbefugnis: die Hälfte der für die Erteilung bestimmten Gebühren, 5. für die Erteilung eines Visums und einer Duldung und die Ausstellung eines Paßersatzes und eines Ausweisersatzes: 50 Deutsche Mark, 6. für sonstige Amtshandlungen: 50 Deutsche Mark, 7. für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger: die Hälfte der für die Amtshandlung bestimmten Gebühr.	(3) unverändert
(4) Für Amtshandlungen, die im Ausland vorgenommen werden, können Zuschläge zu den Gebühren festgesetzt werden, um Kaufkraftunterschiede auszugleichen. Für die Erteilung eines Visums und eines Paßersatzes an der Grenze darf ein Zuschlag von höchstens 25 Deutsche Mark erhoben werden. Für eine auf Wunsch des Antragstellers außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Amtshandlung darf ein Zuschlag von höchstens 50 Deutsche Mark erhoben werden. Gebührenzuschläge können auch für die Amtshandlungen gegenüber einem Staatsangehörigen festgesetzt werden, dessen Heimatstaat von Deutschen für entsprechende Amtshandlungen höhere als die nach Absatz 2 festgesetzten Gebühren erhebt. Bei der Festsetzung von Gebührenzuschlägen können die in Absatz 3 bestimmten Höchstsätze überschritten werden.	(4) unverändert
(5) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann vorsehen, daß für die Beantragung gebührenpflichtiger Amtshandlungen eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird. Die Bearbeitungsgebühr darf höchstens die Hälfte der für die Amtshandlung zu erhebenden Gebühr betragen. Die Gebühr ist auf die Gebühr für die Amtshandlung anzurechnen. Sie wird auch im Falle der Rücknahme des Antrages und der Versagung der beantragten Amtshandlung nicht zurückgezahlt.	(5) unverändert
	(5 a) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann für die Einlegung eines Widerspruchs Gebühren vorsehen, die höchstens betragen dürfen **1. für den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung: die Hälfte der für diese vorgesehenen Gebühr,** **2. für den Widerspruch gegen eine sonstige Amtshandlung: 100 Deutsche Mark.**

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

Soweit der Widerspruch Erfolg hat, ist die Gebühr auf die Gebühr für die vorzunehmende Amtshandlung anzurechnen und im übrigen zurückzuzahlen.

(6) Bare Auslagen, die das übliche Maß behördlicher Kosten übersteigen, sind zu erstatten, soweit sie erforderlich oder von dem Antragsteller veranlaßt sind.

(6) entfällt

(7) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz dürfen nur die in diesem Gesetz und die in den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen vorgesehenen Gebühren erhoben werden.

(7) entfällt

§ 82

Kostenschuldner; Sicherheitsleistung

(1) Kosten, die durch die Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.

(1) unverändert

(2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 *Satz 1* bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.

(2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde **oder der Auslandsvertretung** verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.

(3) In den Fällen des § 73 Abs. 1 und 2 haftet der Beförderungsunternehmer neben dem Ausländer für die Kosten der Rückbeförderung des Ausländers und für die Kosten, die von der Ankunft des Ausländers an der Grenzübergangsstelle bis zum Abschluß der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs entstehen.Ein Beförderungsunternehmer, der schuldhaft einer Verfügung nach § 74 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt, haftet neben dem Ausländer für sonstige Kosten, die in den Fällen des § 73 Abs. 1 durch die Zurückweisung und in den Fällen des § 73 Abs. 2 durch die Abschiebung entstehen.

(3) unverändert

(4) Für die Kosten der Abschiebung oder Zurückschiebung haftet, wer den Ausländer als Arbeitnehmer beschäftigt hat, wenn diesem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Arbeitsförderungsgesetzes nicht erlaubt war. In gleicher Weise haftet, wer eine nach § 90 Abs. 2 strafbare Handlung begeht. Der Ausländer haftet für die Kosten nur, soweit sie von dem anderen Kostenschuldner nicht beigetrieben werden können.

(4) unverändert

(5) Von dem Kostenschuldner kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung des Ausländers kann von der Behörde, die sie erlassen hat, ohne vorherige Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung vollstreckt werden, wenn andernfalls die Erhebung gefährdet wäre. Zur Sicherung der Ausreisekosten können Rückflugscheine und sonstige Fahrausweise beschlagnahmt werden, die im Besitz eines Ausländers sind, der zurückgewiesen, zurückgeschoben, ausgewiesen oder abgeschoben werden soll oder dem Einreise und Aufenthalt nur wegen der Stellung eines Asylantrages gestattet wird.

(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 83	§ 83
Umfang der Kostenhaftung; Verjährung	**Umfang der Kostenhaftung; Verjährung**
(1) Die Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung umfassen	(1) unverändert
1. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets,	
2. die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungskosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie	
3. sämtliche durch eine erforderliche amtliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.	
(2) Die Kosten, für die der Beförderungsunternehmer nach § 82 Abs. 3 Satz 1 haftet, umfassen	(2) unverändert
1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Kosten,	
2. die bis zum Abschluß der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs entstehenden Verwaltungskosten und Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers und	
3. die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Kosten, soweit der Beförderungsunternehmer nicht selbst die erforderliche Begleitung des Ausländers übernimmt.	
(3) Die Verjährung *des Anspruchs auf Zahlung von Gebühren und Auslagen sowie von Kosten* wird auch unterbrochen, solange sich der Kostenschuldner nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthalt im Bundesgebiet deshalb nicht festgestellt werden kann, weil er einer gesetzlichen Meldepflicht oder Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist.	(3) Die Verjährung **von Ansprüchen nach den §§ 81 und 82** wird auch unterbrochen, solange sich der Kostenschuldner nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthalt im Bundesgebiet deshalb nicht festgestellt werden kann, weil er einer gesetzlichen Meldepflicht oder Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist.
§ 84	§ 84
Haftung für Lebensunterhalt	**Haftung für Lebensunterhalt**
(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.	(1) unverändert
(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.	(2) unverändert

Entwurf

(3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Die Ausländerbehörde unterrichtet auf Ersuchen oder, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, ohne Ersuchen unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruches erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die *Informationen* nur zum Zwecke der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verwenden.

SIEBENTER ABSCHNITT

Erleichterte Einbürgerung

§ 85

Erleichterte Einbürgerung

(1) Ein Ausländer, der nach Vollendung seines 16. und vor Vollendung seines *21.* Lebensjahres die Einbürgerung beantragt, *wird* in der Regel *eingebürgert,* wenn er

1. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
2. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat,
3. sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule, davon mindestens vier Jahre eine allgemeinbildende Schule besucht hat,
4. *außer solchen Straftaten, die nur mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz geahndet wurden, keine Straftaten begangen hat*

und wenn

5. *sein Lebensunterhalt gesichert ist.*

(2) Soweit der Ausländer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln bestreiten kann, reichen aus

1. *Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen,*
2. *ein Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln einschließlich eines Anspruchs auf Sozialhilfe, wenn der Ausländer sich noch in der Ausbildung befindet oder wenn er aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grunde außerstande ist, die erforderlichen Mittel für seinen Unterhalt selbst aufzubringen, und*
3. *ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Die Ausländerbehörde unterrichtet auf Ersuchen oder, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, ohne Ersuchen unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruches erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die **Daten** nur zum Zwecke der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verwenden.

SIEBENTER ABSCHNITT

Erleichterte Einbürgerung

§ 85

Erleichterte Einbürgerung junger Ausländer

(1) Ein Ausländer, der nach Vollendung seines 16. und vor Vollendung seines **23.** Lebensjahres die Einbürgerung beantragt, **ist** in der Regel **einzubürgern,** wenn er

1. unverändert
2. unverändert
3. sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule, davon mindestens vier Jahre eine allgemeinbildende Schule besucht hat **und**
4. **nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist.**

5. entfällt

(2) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	§ 85a
	Erleichterte Einbürgerung von Ausländern mit langem Aufenthalt
	(1) Ein Ausländer, der seit 15 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und bis zum 31. Dezember 1995 die Einbürgerung beantragt, ist in der Regel einzubürgern, wenn er
	1. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
	2. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist und
	3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann;
	von der in Nummer 3 bezeichneten Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann.
	(2) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit 15 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
§ 86	§ 86
Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit	**Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit**
(1) Von der Voraussetzung des § 85 Abs. 1 Nr. 1 wird abgesehen, wenn der Ausländer *aus objektiven Gründen* seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann *oder die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit willkürhaft versagt ist.* Das ist anzunehmen, wenn	(1) Von der Voraussetzung des § 85 Abs. 1 Nr. 1 **und des § 85a Abs. 1 Nr. 1** wird abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Das ist anzunehmen, wenn
1. das Recht des Heimatstaates das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,	1. unverändert
2. der Heimatstaat die Entlassung regelmäßig verweigert und der Ausländer der Einbürgerungsbehörde einen Entlassungsantrag zur amtlichen Weiterleitung an seinen Heimatstaat übergeben hat,	2. unverändert
3. der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit willkürhaft versagt oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat *und eine Entscheidung nicht mehr zu erwarten ist,*	3. der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit willkürhaft versagt oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,
4. bei Angehörigen bestimmter Personengruppen, insbesondere politischen Flüchtlingen, die Forderung nach Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit eine unzumutbare Härte bedeuten würde.	4. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

(1a) Von der Voraussetzung des § 85 Abs. 1 Nr. 1 und des § 85a Abs. 1 Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht und wenn der Ausländer den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten hat und im Bundesgebiet in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.

(2) Erfordert die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit die Volljährigkeit des Ausländers, erhält dieser, wenn er nach dem Recht seines Heimatstaates noch minderjährig ist, eine Einbürgerungszusicherung.

(2) unverändert

§ 87

Entscheidung bei Straffälligkeit

(01) Nach § 85 Abs. 1 Nr. 4 und § 85a Abs. 1 Nr. 2 bleiben außer Betracht

1. **die Verhängung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz,**
2. **Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen und**
3. **Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist.**

Ist der Ausländer zu einer höheren Strafe verurteilt worden, wird im Einzelfall entschieden, ob die Straftat außer Betracht bleiben kann.

(1) Im Falle der Verhängung von Jugendstrafe bis zu einem Jahr, die zur Bewährung ausgesetzt ist, erhält der Ausländer eine Einbürgerungszusicherung für den Fall, daß die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wird.

(1) unverändert

(2) Wird gegen einen Ausländer, der die Einbürgerung beantragt hat, wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt, ist die Entscheidung über die Einbürgerung bis zum Abschluß des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen. Das gleiche gilt, wenn die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes ausgesetzt ist.

(2) unverändert

(3) Ist der Ausländer zu einer Kriminalstrafe nach dem für Erwachsene geltenden Strafrecht verurteilt worden, wird nach den allgemeinen Vorschriften im Einzelfall entschieden, ob die Straftat außer Betracht bleiben kann.

(3) entfällt

§ 87a

Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthalts

(1) Der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet wird durch Aufenthalte bis zu sechs Monaten außerhalb des Bundesgebiets nicht unterbrochen. Hat der

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

Ausländer sich aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde länger als sechs Monate außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten, wird auch diese Zeit bis zu einem Jahr auf die für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet.

(2) Hat der Ausländer sich aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde länger als sechs Monate außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten, kann die frühere Aufenthaltszeit im Bundesgebiet bis zu fünf Jahren auf die für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet werden.

(3) Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bleiben außer Betracht, wenn sie darauf beruhen, daß der Ausländer nicht rechtzeitig die erstmals erforderliche Erteilung oder die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat oder nicht im Besitz eines gültigen Passes war.

§ 88

Einbürgerungsgebühr

Die Gebühr für die Einbürgerung nach den §§ 85 bis 87 beträgt 100 Deutsche Mark.

§ 88

Einbürgerungsgebühr

Die Gebühr für die Einbürgerung nach den §§ 85 bis **87 a** beträgt 100 Deutsche Mark.

§ 89

Geltung der allgemeinen Vorschriften

Soweit die Voraussetzungen für eine Einbürgerung *nach den §§ 85 bis 87 nicht vorliegen, wird nach den allgemeinen Vorschriften über die Einbürgerung eines Ausländers entschieden.*

§ 89

Geltung der allgemeinen Vorschriften

Für das Verfahren bei der Einbürgerung **einschließlich der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts. § 68 findet keine Anwendung.**

ACHTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 90

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält und keine Duldung nach § 55 Abs. 1 besitzt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 sich ohne Paß und ohne Ausweisersatz im Bundesgebiet aufhält,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 14 Abs. 2 Satz 2 oder § 56 Abs. 3 Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 44 Abs. 4, oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 62 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. wiederholt einer vollziehbaren Anordnung nach § 37 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 41 Abs. 4 eine erkennungsdienstliche Maßnahme nicht duldet,
6. entgegen § 58 Abs. 1 in das Bundesgebiet einreist,

ACHTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 90

Strafvorschriften

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
7. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu beschaffen, oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht oder	
8. im Bundesgebiet einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Vereinigung oder Gruppe angehört, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheimgehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden.	
(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer zu einer der in Absatz 1 Nr. 1 oder 6 bezeichneten Handlungen *verleitet oder ihn dabei unterstützt* und	(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer zu einer der in Absatz 1 Nr. 1 oder 6 bezeichneten Handlungen **anstiftet oder ihm dabei Beihilfe leistet** und
1. dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt oder	1. unverändert
2. dabei wiederholt oder zugunsten von mehr als fünf Ausländern handelt.	2. unverändert
(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.	(3) unverändert
(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 7 bezieht, können eingezogen werden.	(4) unverändert
(5) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.	(5) unverändert
§ 91 **Bußgeldvorschriften**	§ 91 **Bußgeldvorschriften**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer in den Fällen des § 90 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 fahrlässig handelt.	(1) unverändert
(2) Ordnungswidrig handelt, wer	(2) unverändert
1. entgegen § 40 Abs. 1 eine dort genannte Urkunde nicht vorlegt, aushändigt oder überläßt oder	
2. entgegen § 59 Abs. 1 sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs entzieht.	
(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 5, § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder § 56 Abs. 3 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 44 Abs. 4, zuwiderhandelt,	1. unverändert
2. einer vollziehbaren Anordnung nach	2. einer vollziehbaren Anordnung nach
a) § 37 oder	a) § 37 oder
b) § 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 *oder Abs. 3*	b) § 74 Abs. 1 Satz 2 **oder** Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
zuwiderhandelt,	zuwiderhandelt,
3. einer Rechtsverordnung nach § 38 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	3. einer Rechtsverordnung nach § 38 **oder § 40 Abs. 2** zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
4. *einer Vorschrift des § 40 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 über ausweisrechtliche Pflichten zuwiderhandelt,*	4. entfällt
5. entgegen § 59 Abs. 1 außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden einreist oder ausreist oder einen gültigen Paß oder Paßersatz nicht mitführt oder	5. unverändert
6. entgegen § 68 Abs. 4 einen der dort genannten Anträge nicht stellt.	6. unverändert
(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 5 kann der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.	(4) unverändert
(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 1 und des Absatzes 3 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1, 3, *4* und 6 mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.	(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 1 und des Absatzes 3 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1, 3 und 6 mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.
(6) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.	(6) unverändert
NEUNTER ABSCHNITT **Übergangs- und Schlußvorschriften**	NEUNTER ABSCHNITT **Übergangs- und Schlußvorschriften**
§ 92 **Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte**	§ 92 unverändert
(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Aufenthaltsberechtigung gilt fort als	
1. unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG, wenn dem Ausländer Freizügigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG gewährt wird,	
2. Aufenthaltsberechtigung nach diesem Gesetz, wenn sie einem sonstigen Ausländer erteilt worden ist.	
(2) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt fort als	
1. unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen,	
2. unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach diesem Gesetz, wenn sie einem sonstigen Ausländer erteilt worden ist.	
(3) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte befristete Aufenthaltserlaubnis gilt fort als	
1. Aufenthaltserlaubnis-EG, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen,	
2. Aufenthaltsbewilligung, wenn sie einem Ausländer für einen seiner Natur nach nur vorübergehen-	

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

den Aufenthalt erfordernden Zweck oder als Familienangehörigen eines solchen Ausländers erteilt worden ist,

3. Aufenthaltsbefugnis, wenn sie dem Ausländer aus humanitären oder politischen Gründen oder wegen eines Abschiebungshindernisses oder als Familienangehörigen eines solchen Ausländers oder eines Ausländers erteilt worden ist, der eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder eine Duldung besitzt,

4. befristete Aufenthaltserlaubnis nach diesem Gesetz, wenn sie einem sonstigen Ausländer erteilt worden ist.

(4) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks gilt als Visum nach diesem Gesetz fort.

§ 93

Fortgeltung sonstiger ausländerrechtlicher Maßnahmen

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen sonstigen ausländerrechtlichen Maßnahmen, insbesondere zeitliche und räumliche Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen, Verbote und Beschränkungen der politischen Betätigung sowie Ausweisungen, Abschiebungsandrohungen und Abschiebungen einschließlich ihrer Rechtsfolgen und der Befristung ihrer Wirkungen sowie Duldungen und sonstige begünstigende Maßnahmen bleiben wirksam.

(2) Auflagen zur Aufenthaltsberechtigung sind auf Antrag aufzuheben. Die Aufhebung ist gebührenfrei.

§ 93
unverändert

§ 94

Erhaltung der Rechtsstellung jugendlicher Ausländer

(1) Ausländer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, erhalten nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes auf Antrag eine Aufenthaltsgenehmigung. Die Aufenthaltsgenehmigung kann abweichend von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 und auch dann erteilt werden, wenn eine Erteilungsvoraussetzung nach diesem Gesetz nicht vorliegt.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung ist innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Bis zum Ablauf der Antragsfrist und nach Stellung des Antrages bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde gilt die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hat, fort, es sei denn, der Ausländer ist auf Grund eines Verwaltungsaktes ausreisepflichtig geworden.

§ 94
unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(3) Soweit für den Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder für eine Vergünstigung die Dauer des Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung maßgebend ist, sind für Ausländer, die vor Vollendung ihres 16. Lebensjahres eingereist sind, der rechtmäßige Aufenthalt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und der rechtmäßige Aufenthalt nach Absatz 2 Satz 2 als Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen. Das gleiche gilt für Ausländer, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen ihres Alters nach Maßgabe einer Rechtsverordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind.	
§ 95 **Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts**	§ 95 **Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts**
Bei Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Vorschriften in anderen Gesetzen bleiben Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts *von weniger als* einem Jahr außer Betracht, *wenn sie darauf beruhen, daß der Ausländer nicht rechtzeitig die erstmalige Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat, bevor er mit Vollendung seines 16. Lebensjahres aufenthaltsgenehmigungspflichtig geworden ist. Das gleiche gilt für Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von weniger als einem Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn sie darauf beruhen, daß der Ausländer nicht im Besitz eines gültigen Passes war.*	Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bis **zu** einem Jahr **können** außer Betracht bleiben.
§ 96 **Übergangsregelung für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis**	§ 96 unverändert
(1) Auf Ausländer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitz einer Arbeitserlaubnis und einer befristeten Aufenthaltserlaubnis sind, findet § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufenthaltserlaubnis auch ungeachtet eines ergänzenden Bezuges von Sozialhilfe befristet verlängert werden kann, solange dem Ausländer ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zusteht.	
(2) Dem Ehegatten eines Ausländers, dessen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Aufenthaltserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis nach diesem Gesetz fortgilt, wird abweichend von § 18 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der §§ 17 und 18 Abs. 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.	
(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn der Ausländer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt hat und diese nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Aufenthaltserlaubnis verlängert wird.	

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 96a

Übergangsregelung für Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis

(1) In den Fällen des § 92 Abs. 3 Nr. 3 kann die Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 34 Abs. 2 verlängert werden. Bei der Anwendung des § 35 ist die Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die erforderliche Dauer des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis anzurechnen.

(2) Eine Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 32 zur Ausführung des Absatzes 1 bedarf nicht des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern.

§ 97

Ausnahmeregelung für Wehrdienstleistende

(1) Einem Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte und der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht in seinem Heimatstaat nicht im Bundesgebiet aufhält, wird unbeschadet des § 16 und abweichend von § 10 in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zur Rückkehr ins Bundesgebiet erteilt, wenn

1. ihm ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder
2. er zu seinem Ehegatten, seinem minderjährigen ledigen Kind, seinen Eltern oder einem Elternteil, die rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, zurückkehren will.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird nur erteilt, wenn der Ausländer den Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst stellt und wenn seine Aufenthaltsgenehmigung ausschließlich wegen Ablaufs der Geltungsdauer oder wegen der Dauer des Aufenthalts außerhalb des Bundesgebiets erlischt oder erloschen ist.

§ 98

unverändert

§ 98

Übergangsregelung für ehemalige Asylbewerber

(1) Einem Ausländer,

1. dessen Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter abgeschlossen ist,
2. der auf Grund einer Verwaltungsvorschrift des Landes oder einer Entscheidung im Einzelfall aus rechtlichen oder humanitären Gründen wegen der Verhältnisse in seinem Herkunftsland nicht abgeschoben worden ist oder
3. dessen Aufenthalt wegen eines sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Ausreise- und Abschiebungshindernisses nicht beendet werden kann,

§ 97

Übergangsregelung für ehemalige Asylbewerber

(1) Einem Ausländer,

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
kann eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn er sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit mindestens acht Jahren auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet im Bundesgebiet aufhält; Aufenthaltszeiten vor Stellung des Asylantrages bleiben außer Betracht. § 30 Abs. 5 findet keine Anwendung.	kann eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn er sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit mindestens acht Jahren auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet im Bundesgebiet aufhält; Aufenthaltszeiten vor Stellung des Asylantrages bleiben außer Betracht. § 30 Abs. 5 **Satz 2** findet keine Anwendung.
(2) Dem Ehegatten und den ledigen Kindern eines Ausländers, dem nach Absatz 1 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird, wird *in der Regel* eine Aufenthaltsbefugnis erteilt, wenn sie sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.	(2) Dem Ehegatten und den ledigen Kindern eines Ausländers, dem nach Absatz 1 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird, wird eine Aufenthaltsbefugnis erteilt, wenn sie sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.
(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Ausländer, die ausgewiesen sind oder die wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind.	(3) unverändert
(4) Eine Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 32 zur Ausführung der Absätze 1 und 2 bedarf nicht des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern.	(4) unverändert
§ 99 **Übergangsregelung für Verordnungen und Gebühren**	§ 99 unverändert
(1) In der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1989 (BGBl. I S. 881), tritt an die Stelle des Wortes „Aufenthaltserlaubnis" jeweils das Wort „Aufenthaltsgenehmigung".	
(2) Die Gebührenordnung zum Ausländergesetz vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2840) wird mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 und §§ 3 und 4 aufgehoben. Bis zum Erlaß einer Gebührenordnung auf Grund des § 81 Abs. 2 werden für die in § 81 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Amtshandlungen Gebühren in Höhe der Hälfte, für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger in Höhe eines Viertels der dort genannten Höchstbeträge erhoben.	
§ 100 **Einschränkung von Grundrechten**	§ 100 unverändert
(1) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.	
(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581).	

Entwurf

§ 101

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 102

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

Das Aufenthaltsgesetz/EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1981 (BGBl. I S. 949), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Die Ausländer, denen nach diesem Gesetz Freizügigkeit gewährt wird, erhalten nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 a die Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften (Aufenthaltserlaubnis-EG)."

2. Im § 2 wird im Absatz 1 der Satz 2 gestrichen und folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die in § 1 genannten Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, bedürfen für die Einreise keines Visums."

3. In den Überschriften zu den §§ 3 bis 7 werden jeweils die Worte „Aufenthaltserlaubnis für" gestrichen.

4. In den §§ 3 bis 7, 11 und 12 sowie in der Überschrift zu § 11 wird jeweils das Wort „Aufenthaltserlaubnis" durch das Wort „Aufenthaltserlaubnis-EG" ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 101

unverändert

§ 101 a

Stadtstaatenklausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 102

unverändert

Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

Das Aufenthaltsgesetz/EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1981 (BGBl. I S. 949), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
5. Dem § 7 wird folgender Absatz 10 angefügt: „(10) Die Aufenthaltserlaubnis-EG kann nicht nachträglich zeitlich beschränkt und ihre Verlängerung kann nicht versagt werden, weil die in Absatz 1 bezeichnete Voraussetzung einer angemessenen Wohnung entfallen ist. Das gilt nicht, wenn diese Voraussetzung innerhalb von sechs Monaten nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis-EG entfallen und den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Voraussetzung nur kurzfristig zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis-EG erfüllt werden sollte."	5. unverändert
6. Nach § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:	6. Nach § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:
„§ 7a Unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG	„§ 7a Unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG
(1) Die Aufenthaltserlaubnis-EG der in § 1 Abs. 1 genannten Personen wird unbefristet verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen und wenn der Ausländer	(1) Die Aufenthaltserlaubnis-EG der in § 1 Abs. 1 genannten Personen wird unbefristet verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen und wenn der Ausländer
1. sich seit mindestens fünf Jahren ständig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält,	1. unverändert
2. sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann,	2. unverändert
3. über ausreichenden Wohnraum verfügt und	3. über ausreichenden Wohnraum **(§ 17 Abs. 4 des Ausländergesetzes)** verfügt und
4. in eigenständig und ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.	4. unverändert
(2) Die Aufenthaltserlaubnis-EG des Ehegatten eines Ausländers, der eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG besitzt, wird nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 unbefristet verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen und wenn 1. die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten fortbesteht und 2. der Unterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eigenständig oder durch Mittel des anderen Ehegatten gesichert ist.	(2) unverändert
(3) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Aufenthaltserlaubnis-EG der nach § 6a Abs. 2 bis 5 verbleibeberechtigten Personen und der nach § 7 Abs. 2 und 3 verbleibeberechtigten Familienangehörigen.	(3) unverändert
(4) Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG ist räumlich unbeschränkt. Sie ist nur nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 des Ausländergesetzes beschränkbar."	(4) unverändert
7. In den §§ 8 und 9 sowie in der Überschrift zu § 8 wird jeweils das Wort „Aufenthaltserlaubnis" durch das Wort „Aufenthaltsgenehmigung" ersetzt.	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
8. Im § 8 Abs. 2 wird der Satz 2 wie folgt gefaßt: „Das gleiche gilt für Familienangehörige (§ 1 Abs. 2) der in Satz 1 genannten Personen, wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind."	8. unverändert
9. § 12 wird wie folgt geändert: a) Im Absatz 1 werden „§ 7 des Ausländergesetzes" durch „§ 3 Abs. 5, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 14 des Ausländergesetzes" ersetzt und der folgende Satz 2 angefügt: „Ausländer, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG besitzen, dürfen nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgewiesen werden." b) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „§ 66 Abs. 1 des Ausländergesetzes bleibt unberührt." c) Im Absatz 9 wird „§ 21 Abs. 3 Satz 2 des Ausländergesetzes" durch „§ 72 Abs. 1 des Ausländergesetzes" ersetzt.	9. unverändert
10. § 12a Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt: „2. sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, ohne den erforderlichen Paß oder Paßersatz (§ 10) oder eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung (§ 55 des Ausländergesetzes) zu besitzen, oder"	10. unverändert
11. Im § 13 wird das Wort „Aufenthaltserlaubnis" durch die Worte „Aufenthaltserlaubnis-EG oder eines Visums" ersetzt.	11. unverändert
12. § 15 wird wie folgt gefaßt: „§ 15 Geltung des Ausländergesetzes Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, finden das Ausländergesetz und die auf Grund des Ausländergesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung."	12. unverändert
13. Im § 15b werden das Wort „nur" vor dem Wort „Anwendung" gestrichen und der folgende Satz 2 angefügt: „Soweit Freizügigkeit noch nicht gewährt wird, findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Erteilung, die Verlängerung und die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis-EG nach Ermessen entschieden wird."	13. unverändert
Artikel 3 **Änderung des Asylverfahrensgesetzes** Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362), wird wie folgt geändert:	**Artikel 3** **Änderung des Asylverfahrensgesetzes** Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362), wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1. Im § 1a werden nach dem Wort „Entscheidung" die Worte „über die Anerkennung als Asylberechtigter" eingefügt.	1. unverändert
2. § 7 wird wie folgt geändert:	2. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Ein Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen läßt, daß er im Geltungsbereich dieses Gesetzes Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder daß er aus den in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gründen Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Überstellung in einen Staat begehrt, in dem ihm die in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gefahren drohen. Mit jedem Asylantrag wird sowohl die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, als auch, wenn der Ausländer dies nicht ausdrücklich ablehnt, die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt."	a) unverändert
b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 2 angefügt: „Das gilt nicht, wenn die *Überstellung* des Ausländers in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, nicht möglich ist."	b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 2 angefügt: „Das gilt nicht, wenn die **Rückführung** des Ausländers in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, nicht möglich ist."
3. Im § 7a Abs. 2 werden nach dem Wort „Angehörigen" die Worte „hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter nur" eingefügt.	3. § 7a **wird wie folgt geändert:** a) Im Absatz 2 werden nach dem Wort „Angehörigen" die Worte „hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter nur" eingefügt. **b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:** **„(3) Dem Ehegatten eines Asylberechtigten wird die Rechtsstellung eines Asylberechtigten gewährt, wenn** **1. die Ehe schon in dem Staat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird (Herkunftsstaat), bestanden hat,** **2. der Ehegatte einen Asylantrag vor oder gleichzeitig mit dem Asylberechtigten oder unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und** **3. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht nach § 16 zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.** **Satz 1 gilt entsprechend für die zum Zeitpunkt der Anerkennung bereits geborenen minderjährigen ledigen Kinder eines Asylberechtigten."**
4. Nach § 8 wird der folgende § 8a eingefügt:	4. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

„§ 8a

Anhörung über sonstige Abschiebungshindernisse

(1) Bei der Anhörung nach § 8 Abs. 2 obliegt es dem Ausländer, auch alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen. Ein späteres Vorbringen kann unberücksichtigt bleiben. Der Ausländer ist darauf hinzuweisen.

(2) Unberührt bleibt das Recht des Ausländers, sich nach der Anhörung im Wege der Klage oder im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung auf Tatsachen und Umstände zu berufen, die nach Absatz 1 unberücksichtigt geblieben sind."

4a. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden die Worte „Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung" durch das Wort „Aufenthaltsgenehmigung" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Ausländer nach Absatz 1 zur Ausreise verpflichtet, droht die Ausländerbehörde ihm die Abschiebung unter Bestimmung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich an."

c) Im Absatz 3 wird folgender Satz 8 angefügt:

„Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ist ausgeschlossen."

5. In *§ 10 Abs. 1,* § 11 Abs. 1 Satz 1, *§ 20 Abs. 4* und § 22 Abs. 6 Satz 2 werden jeweils die Worte „Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung" durch das Wort „Aufenthaltsgenehmigung" ersetzt.

5. In § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 22 Abs. 6 Satz 2 werden jeweils die Worte „Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung" durch das Wort „Aufenthaltsgenehmigung" ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a0) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die persönliche Anhörung nach Absatz 1 kann in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung (§ 8) vorgenommen werden. Der unmittelbare zeitliche Zusammenhang mit der Asylantragstellung ist auch gewahrt, wenn die Anhörung nicht an demselben Tag, sondern innerhalb einer Woche nach der Asylantragstellung erfolgt. In diesen Fällen brauchen der Ausländer und sein Bevollmächtigter nicht geladen zu werden. Kann die Anhörung nicht an demselben Tag stattfinden, sind der Ausländer und sein Bevollmächtigter von dem Anhörungstermin unverzüglich

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	zu verständigen. Macht der Bevollmächtigte unverzüglich glaubhaft, an der Wahrnehmung des Termins gehindert zu sein, soll ein neuer Termin bestimmt werden, soweit dies innerhalb der Frist des Satzes 2 möglich ist."
a) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „In der Entscheidung ist ausdrücklich festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen und ob der Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt wird; von letzterer Feststellung ist abzusehen, wenn der Antrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes beschränkt war. Jede der beiden Feststellungen ist selbständig anfechtbar."	a) unverändert
b) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Der Asylantrag ist abgelehnt, wenn der Antragsteller nicht als Asylberechtigter anerkannt wird. Sofern der Antrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes beschränkt war, ist der Asylantrag abgelehnt, wenn festgestellt wird, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes nicht vorliegen."	b) unverändert
	6a. § 14 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 1 wird als neuer Absatz 2 folgende Vorschrift eingefügt: **„(2) Stellt der Ausländer innerhalb von sechs Monaten, nachdem eine nach Stellung seines Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nach Absatz 1 unbeachtlich ist, so bedarf es zur Durchführung der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung; dies gilt auch dann, wenn der Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte. § 10 Abs. 5 findet keine Anwendung."**
	b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
	c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: **„(4) Ist der Ausländer nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung, ist die Ausländerbehörde zuständig, auf deren Bezirk der Aufenthalt des Ausländers beschränkt ist oder zuletzt beschränkt war."**
7. § 15 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) Im Absatz 1 werden die Worte „Die Anerkennung erlischt," durch die Worte „Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, erlöschen," ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
b) Im Absatz 2 werden die Worte „Ist die Anerkennung erloschen," durch die Worte „In den Fällen des Absatzes 1" ersetzt.	
8. § 16 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) Im Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die Anerkennung ist zu widerrufen," durch die Worte „Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, sind zu widerrufen," ersetzt.	
b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 2 angefügt: „Satz 1 findet auf die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, entsprechende Anwendung."	
9. § 19 wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Den in Satz 1 bezeichneten Ausländern und den Ausländern, deren Aufenthaltsgestattung nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 erloschen ist, wird zur Durchführung des Asylverfahrens eine Duldung erteilt, solange ihre Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist; § 20 Abs. 1, 2, 3 Nr. 2 bis 4, 6 und 7, Abs. 4 bis 6 und die §§ 23 bis 28 gelten sinngemäß."	
b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt: „Eine von der Ausländerbehörde aus anderen Gründen erteilte Aufenthaltsgenehmigung und die Vorschriften in anderen Gesetzen über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung bleiben unberührt."	
c) Im Absatz 5 werden die Worte „Eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks" durch die Worte „Ein Visum" ersetzt.	
	9a. § 20 wird wie folgt geändert:
	a) Im Absatz 3 werden in Nummer 6 das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 7 gestrichen.
	b) Im Absatz 4 werden die Worte „Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung" durch das Wort „Aufenthaltsgenehmigung" ersetzt.
10. § 21 wird aufgehoben.	10. unverändert
11. In § 23 Abs. 2 und § 25 Abs. 4 wird jeweils der folgende Satz 2 angefügt: „Das gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, und wenn die Abschiebung des Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist."	11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	11a. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
	a) Im Satz 1 werden die Worte „Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung" durch das Wort „Aufenthaltsgenehmigung" ersetzt.
	b) Im Satz 3 wird „(§ 20 Abs. 2)" durch „(§ 20 Abs. 3)" ersetzt.
12. § 28 wird wie folgt geändert:	12. § 28 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:	a) unverändert
„Von der Androhung der Abschiebung ist abzusehen, wenn das Bundesamt festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, und wenn die Abschiebung des Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist."	
b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:	b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:
„(7) *Ist der Ausländer nach* Absatz 1, § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 *zur Ausreise verpflichtet, wird er zur Ausreise aufgefordert und wird die Abschiebung angedroht und durchgeführt, auch wenn er einen Antrag auf Erteilung einer* Aufenthaltsgenehmigung *gestellt hat und über diesen Antrag noch nicht unanfechtbar entschieden ist.*"	„(7) **Ist eine Ausreiseaufforderung nach** Absatz 1 **Satz 1 ergangen oder besteht eine Ausreiseverpflichtung** nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 **und beantragt der Ausländer danach für den Geltungsbereich dieses Gesetzes eine** Aufenthaltsgenehmigung, **so findet § 69 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 des Ausländergesetzes keine Anwendung.**"
	c) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:
	„(8) § 11 bleibt unberührt."
	12a. Nach § 28 wird der folgende § 28 a eingefügt:
	„§ 28 a
	Aufenthalt bei Beschränkung des Asylantrages auf die Feststellung politischer Verfolgung
	Auf Ausländer, deren Asylantrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes beschränkt ist und die vor der Antragstellung im Besitz einer von der Ausländerbehörde erteilten oder verlängerten Aufenthaltsgenehmigung waren, finden die Vorschriften dieses Unterabschnittes mit Ausnahme der §§ 24 und 28 keine Anwendung."
13. Im § 30 Satz 1 werden die Worte „gegen die Entscheidung des Bundesamtes" durch die Worte „gegen eine oder gegen beide Feststellungen des Bundesamtes (§ 12 Abs. 6 Satz 3)" ersetzt.	13. unverändert
14. Im § 36 Abs. 1 werden nach dem Wort „Asylberechtigter" folgende Worte eingefügt: „oder die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen,".	14. unverändert

Entwurf

15. Nach § 43 wird der folgende § 43a eingefügt:

„§ 43a

Übergangsvorschrift für Folgeanträge

Ein *nach dem Inkrafttreten* des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts *gestellter* Asylantrag ist kein Folgeantrag nach § 14 Abs. 1, wenn der frühere Asylantrag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts gestellt und

1. aus den Gründen des § 1a oder des § 2 Abs. 1 abgelehnt oder
2. von dem Ausländer zurückgenommen

worden ist, *es sei denn, es ist* unanfechtbar festgestellt worden, daß die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362), oder des Artikels 1 § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts nicht vorliegen."

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet

Das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefaßt:

   „(2) Wer seine Staatsangehörigkeit von einem heimatlosen Ausländer ableitet und im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, steht einem heimatlosen Ausländer im Sinne dieses Gesetzes gleich."

2. Dem § 12 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

   „Sie bedürfen keiner Aufenthaltsgenehmigung. Ausländischen Familienangehörigen heimatloser Ausländer wird nach den für ausländische Familienangehörige Deutscher geltenden Vorschriften eine Aufenthaltserlaubnis erteilt."

3. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

(1) Ein heimatloser Ausländer wird auf Antrag *in der Regel* eingebürgert, wenn er

1. *seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

15. Nach § 43 wird der folgende § 43a eingefügt:

„§ 43a

Übergangsvorschrift für Folgeanträge

Ein Asylantrag ist **hinsichtlich der Feststellung der Voraussetzungen des Artikels 1 § 51 Abs. 1** des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts kein Folgeantrag nach § 14 Abs. 1, wenn der frühere Asylantrag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts gestellt und

1. aus den Gründen des § 1a oder des § 2 Abs. 1 abgelehnt oder
2. von dem Ausländer zurückgenommen

worden ist. **Dies gilt nicht, wenn** unanfechtbar festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362), oder des Artikels 1 § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts nicht vorliegen."

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet

Das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

(1) Ein heimatloser Ausländer wird auf Antrag eingebürgert, wenn er

1. seit sieben Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. seit sieben Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und	2. **nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist;** außer Betracht bleiben **Verurteilungen zu** Geldstrafe oder **zu Jugend- oder** Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.
	Der Ehegatte und minderjährige ledige Kinder eines heimatlosen Ausländers werden nach Maßgabe des Satzes 1 mit ihm eingebürgert, auch wenn sie noch nicht seit sieben Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Für die Einbürgerung wird eine Gebühr in Höhe von 100 Deutsche Mark erhoben.
3. *keine Straftaten begangen hat;* außer Betracht bleiben *Straftaten, die mit* Geldstrafe oder *mit* Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, *geahndet wurden.*	
von Satz 1 Nr. 1 wird abgesehen, wenn die Forderung nach Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Für die Einbürgerung wird eine Gebühr in Höhe von 100 Deutsche Mark erhoben.	
(2) Im übrigen gelten für heimatlose Ausländer die allgemeinen Vorschriften über die Einbürgerung. Bei der Prüfung der Einbürgerungsanträge soll das besondere Schicksal der heimatlosen Ausländer berücksichtigt werden. Bei der Festsetzung der Gebühr für die Einbürgerung soll auf die wirtschaftliche Lage des Antragstellers Rücksicht genommen werden."	(2) unverändert
4. § 23 wird wie folgt geändert:	4. § 23 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:	a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Heimatlose Ausländer dürfen nur nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 *und* 2 des Ausländergesetzes aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgewiesen werden. Sie dürfen nur abgeschoben werden, wenn sie unanfechtbar ausreisepflichtig sind."	„(1) Heimatlose Ausländer dürfen nur nach Maßgabe des **§ 47 Abs. 3** und des § 48 Abs. 1 des Ausländergesetzes aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgewiesen werden. Sie dürfen nur abgeschoben werden, wenn sie unanfechtbar ausreisepflichtig sind."
b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 2 angefügt:	b) unverändert
„§ 51 Abs. 3 des Ausländergesetzes findet entsprechende Anwendung."	
Artikel 5	**Artikel 5**
Änderung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge	unverändert
Das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) wird wie folgt geändert:	

Entwurf

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Im Absatz 1 wird „§ 22 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353)" durch „§ 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes" ersetzt.

   b) Im Absatz 2 werden nach dem Wort „Lebensjahres" die Worte „und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts" eingefügt.

   c) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Dem Ausländer wird eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt."

2. Nach § 2 wird der folgende § 2a eingefügt:

„§ 2a

Erlöschen der Rechtsstellung

(1) Die Rechtsstellung nach § 1 erlischt, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig oder durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt oder

2. nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat oder

3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 hat der Ausländer unverzüglich die amtliche Bescheinigung seiner Rechtsstellung und den Reiseausweis bei der Ausländerbehörde abzugeben."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 6

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom *6. Oktober* 1989 *(BGBl. I S. 1822)*, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Im Absatz 1 wird nach dem zweiten Satz der folgende Satz eingefügt:

   „Ausländern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Beschäftigung ausüben wollen, darf die Arbeitserlaubnis nur erteilt werden, sofern die Dauer der Beschäftigung drei Monate nicht übersteigt."

Artikel 6

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel **1** des Gesetzes vom **22. Dezember** 1989 **(BGBl. I S. 2398)**, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

Entwurf

b) Im Absatz 1a werden

aa) im Satz 1 die Worte „Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte" durch das Wort „Asylantrag" und

bb) im Satz 2 die Worte „von vornherein" durch die Worte „auf Grund einer Anordnung nach § 32 oder § 54 Satz 2 des Ausländergesetzes" ersetzt sowie

cc) der folgende Satz 3 angefügt:

„Die Wartezeiten nach Satz 1 und 2 enden vorzeitig, wenn dem Asylbewerber nach der Stellung des Antrags eine Aufenthaltsgenehmigung oder wenn ihm nach der unanfechtbaren Ablehnung des Antrags nach § 55 Abs. 2 des Ausländergesetzes eine Duldung erteilt wird."

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er kann durch Rechtsverordnung

1. für einzelne Berufs- und Personengruppen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 bis 3 zulassen,

2. die in Absatz 1a und 1b bestimmten Wartezeiten verkürzen und bestimmen, daß vor Ablauf der Wartezeiten Erlaubnisse für Beschäftigungen von jeweils längstens drei Monaten jährlich erteilt werden dürfen; die Regelungen können auf einzelne Berufs- oder Personengruppen beschränkt werden."

d) Der folgende Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Erlaubnis wird unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und ohne Beschränkung auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen, Wirtschaftszweige für den Geltungsbereich dieses Gesetzes unbefristet erteilt (besondere Arbeitserlaubnis), wenn der Arbeitnehmer in den letzten acht Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Erlaubnis insgesamt fünf Jahre eine unselbständige Tätigkeit rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübt hat. Auf die Beschäftigungszeit nach Satz 1 werden nicht angerechnet Zeiten,

1. in denen der Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Erfüllung eines Werkvertrages beschäftigt wird, der zwischen seinem ausländischen Arbeitgeber und einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Unternehmen abgeschlossen worden ist,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) Im Absatz 1a werden

aa) im Satz 1 die Worte „Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte" durch das Wort „Asylantrag" und **nach dem Wort „(Wartezeit)" der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:**

„das gilt nicht für Ausländer, deren Asylantrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes beschränkt ist und die vor der Antragstellung im Besitz einer von der Ausländerbehörde erteilten oder verlängerten Aufenthaltsgenehmigung waren."

bb) unverändert

cc) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. in denen der Arbeitnehmer auf Grund der Arbeitserlaubnisverordnung oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vom Erfordernis der Erlaubnis befreit war,	
3. einer Beschäftigung, die vor dem Zeitpunkt liegen, in dem der Arbeitnehmer aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthalts ausgereist war,	
4. einer Beschäftigung, durch die der Arbeitnehmer auf eine Tätigkeit im Ausland vorbereitet wird, und	
5. einer beitragsfreien Beschäftigung im Sinne des § 169a."	
	1a. Im § 62c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden **a) das Wort „Aufenthaltserlaubnis" durch das Wort „Aufenthaltsgenehmigung" und** **b) die Worte „§ 22 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362)," durch die Worte „§ 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes"** **ersetzt.**
2. Im § 233b Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils „§ 20 des Ausländergesetzes" durch „§ 63 des Ausländergesetzes" ersetzt.	2. unverändert
Artikel 7 **Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**	**Artikel 7** **Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**
§ 120 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494), das zuletzt durch Artikel *42* des Gesetzes vom *20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477)* geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 120 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494), das zuletzt durch Artikel **51** des Gesetzes vom **18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Im Absatz 2 werden in der Nummer 1 die Worte „Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung" durch das Wort „Aufenthaltsgenehmigung" und in der Nummer 2 „§ 14 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes" durch „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes" ersetzt.	1. unverändert
2. Der folgende Absatz 4 wird angefügt: „(4) Ausländern darf in den Teilen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, in denen sie sich einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten. Das gleiche gilt für Ausländer, die eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltsbefugnis besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem die Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist."	2. unverändert

Entwurf

Artikel 8

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), das zuletzt durch Artikel *4* des Gesetzes vom *20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477)* geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Offenbarung personenbezogener Daten eines Ausländers ist zulässig, soweit sie erforderlich ist *für die Erfüllung der in § 76 Abs. 2 und 4 Nr. 4 und 6 des Ausländergesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten und für die Ausübung der in § 76 Abs. 5 Satz 2 des Ausländergesetzes bezeichneten Übermittlungsbefugnis. Für die Offenbarung von personenbezogenen Daten auf Ersuchen der mit der Ausführung des Ausländergesetzes betrauten Behörden nach § 76 Abs. 1 des Ausländergesetzes gilt § 68 mit der Maßgabe, daß auch die Gewährung von Leistungen mitgeteilt werden kann."*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 8

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), das zuletzt durch Artikel **5 Abs. 1** des Gesetzes vom **18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)** geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Offenbarung personenbezogener Daten eines Ausländers ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. im Einzelfall auf Ersuchen der mit der Ausführung des Ausländergesetzes betrauten Behörden nach § 76 Abs. 1 des Ausländergesetzes mit der Maßgabe, daß über § 68 hinaus mitgeteilt werden können

a) für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers oder eines Familienangehörigen des Ausländers die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung,

b) für die Entscheidung über den Aufenthalt oder über die ausländerrechtliche Zulassung oder Beschränkung einer Erwerbstätigkeit des Ausländers auch Daten über die Arbeitserlaubnis oder eine sonstige Berufsausübungserlaubnis,

c) für eine Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers auch Angaben darüber, ob die in § 46 Nr. 3 des Ausländergesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, und

d) durch die Jugendämter für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt oder die Beendigung des Aufenthalts eines Ausländers, bei dem ein Ausweisungsgrund nach den §§ 45 bis 48 des Ausländergesetzes vorliegt, auch Angaben über das zu erwartende soziale Verhalten,

2. für die Erfüllung der in § 76 Abs. 2 des Ausländergesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten oder

3. für die Erfüllung der in § 76 Abs. 4 Nr. 4 und 6 des Ausländergesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten, wenn die Mitteilung den Wegfall oder Beschränkungen der Arbeitserlaubnis, einer sonstigen Berufsausübungserlaubnis oder eines Versicherungsschutzes oder die Gewährung von Arbeitslosenhilfe betrifft.

Daten über die Gesundheit eines Ausländers dürfen nur übermittelt werden,

1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluß der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen des § 46 Nr. 3 des Ausländergesetzes vorliegen."

Artikel 9

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 1 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom *21. Januar 1986 (BGBl. I S. 222), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist,* wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, haben einen Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn sie nach §§ 51, 53 oder 54 des Ausländergesetzes auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden können, frühestens jedoch für die Zeit nach einem gestatteten oder geduldeten ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr."

Artikel 9

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 1 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom **30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149)** wird wie folgt gefaßt:

(3) unverändert

Artikel 10

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom *5. August* 1989 (BGBl. I S. 1550) wird wie folgt gefaßt:

„Für den Anspruch eines Ausländers ist Voraussetzung, daß er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis ist."

Artikel 10

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom **25. Juli** 1989 (BGBl. I S. 1550) wird wie folgt gefaßt:

„Für den Anspruch eines Ausländers ist Voraussetzung, daß er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis ist."

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

(1) Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), wird wie folgt geändert:

Im Artikel 1 § 2 Abs. 2 Nr. 7 wird „§ 47 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes" durch „§ 90 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 11

unverändert

Artikel 12

Änderung *der Strafprozeßordnung*

Im § 100a Nr. 1 Buchstabe c der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird „§ 47 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes" durch „§ 90 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes" ersetzt.

Artikel 12

Änderung weiterer Gesetze

(1) Im § 100a Nr. 1 Buchstabe c der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird „§ 47 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes" durch „§ 90 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist, wird „§ 16 des Ausländergesetzes" durch „§ 57 des Ausländergesetzes" ersetzt.

(3) Im § 2a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 109), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) geändert worden ist, wird jeweils „§ 20 des Ausländergesetzes" durch „§ 63 des Ausländergesetzes" ersetzt.

(4) Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330), wird wie folgt geändert:

1. Im § 139b Abs. 7 und 8 Nr. 5 wird jeweils „§ 20 des Ausländergesetzes" durch „§ 63 des Ausländergesetzes" ersetzt.

2. Im § 150a Abs. 2 Nr. 1 wird „§ 47 Abs. 1 Nr. 4 des Ausländergesetzes" durch „§ 90 Abs. 1 Nr. 4 des Ausländergesetzes" ersetzt.

(5) Im Artikel 1 § 18 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068), das zuletzt durch § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, wird jeweils „§ 20 des Ausländergesetzes" durch „§ 63 des Ausländergesetzes" ersetzt.

(6) Im § 1543e Satz 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird jeweils „§ 20 des Ausländergesetzes" durch „§ 63 des Ausländergesetzes" ersetzt.

(7) Im § 107 Abs. 1 Satz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird „§ 20 des Ausländergesetzes" durch „§ 63 des Ausländergesetzes" ersetzt.

(8) Im § 306 Satz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird jeweils „§ 20 des Ausländergesetzes" durch „§ 63 des Ausländergesetzes" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 13	**Artikel 13**
Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	entfällt
Im § 2a Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 109), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) geändert worden ist, wird „§ 20 des Ausländergesetzes" durch „§ 63 des Ausländergesetzes" ersetzt.	
Artikel 14	**Artikel 14**
Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen	entfällt
Im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist, wird „§ 16 des Ausländergesetzes" durch „§ 57 des Ausländergesetzes" ersetzt.	
Artikel 15	**Artikel 15**
Bekanntmachung des Aufenthaltsgesetzes/EWG und des Asylverfahrensgesetzes	unverändert
Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Aufenthaltsgesetzes/EWG und des Asylverfahrensgesetzes in den vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassungen im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.	
Artikel 16	**Artikel 16**
Berlin-Klausel	unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	
Artikel 17	**Artikel 17**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
(1) *Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 2 und 3, §§ 38, 39 Abs. 3, § 64 Abs. 4, § 76 Abs. 4, § 77 Abs. 2 Satz 2, § 79 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 4 und § 81 Abs. 2 bis 5 sowie Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe c* treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.	(1) **Die in diesem Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen** treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.
(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am *ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats* in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362), außer Kraft.	(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am **1. Januar 1991** in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362), außer Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333